

Anwaltspraxis

Rechtsberatung auf der Insel Lesbos: Freiwillige gesucht!

Von RAin Bettina Bachmann, Berlin

Der DAV und der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) haben sich zusammengeschlossen, um in Kooperation mit griechischen Anwaltskammern mit dem Projekt „European Lawyers in Lesbos“ individuelle Rechtsberatung von Flüchtlingen an einem der sogenannten Hotspots in Griechenland, im Lager Moria, zu leisten. Für das Jahr 2017 werden noch asylrechtskundige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf pro bono-Basis gesucht. Reise- und Unterkunftskosten werden übernommen.

Sie können Ihr Interesse an dem Projekt gegenüber dem DAV (bachmann@anwaltverein.de) oder aber direkt beim Projekt info@europeanlawyersinlesvos.eu bekunden.

Die Auswahl wird eine Expertengruppe aus Mitgliedern des CCBE und des DAV vornehmen.

Folgende Anforderungskriterien sind zu erfüllen:

- Mindestaufenthalt von drei Wochen;
 - Expertise im Bereich des Ausländer- und Asylrechts;
 - gute englische Sprachkenntnisse.
- Kenntnisse von Arabisch bzw. Farsi (Persisch) sind von Vorteil.

Ausführliche Informationen sowie ein Bewerbungsformular zu diesem Projekt finden Sie in ANA 2016, 26 – Dok 2522 sowie unter <https://anwaltverein.de/de/european-lawyers-in-lesvos>.

Der Bericht eines Teilnehmers, „Oberhäuser: Moria auf Lesbos – Ein Hotspot unseres Asylsystems“, findet sich in ANA 2016, 53. Eine Sonderausgabe des „CCBE Info“ zu Lesbos in englischer Sprache wird als *Dokument 2666* ins Netz gestellt. Über zahlreiche Bewerbungen würden wir uns sehr freuen.

Aus der Redaktion

Es ist wohl den Zeitläuften geschuldet, dass dieses Heft noch umfangreicher als bisher ausfällt. Uns haben so viele wichtige Entscheidungen etc. erreicht, dass es schade gewesen wäre, sie nicht zu veröffentlichen.

Wir hoffen, dass Berufskolleg(inn)en viele hilfreiche Anregungen bei der Lektüre finden.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Allgemeines

Yes we can! Von Fünf auf Sieben: Wie die AFD die Politik vor sich her treibt

„Wenn wir anfangen, uns entschuldigen zu müssen dafür, dass wir in Notsituationen ein freundliches Gesicht zeigen, dann ist das nicht mein Land.“ Dieses von Angela Merkel am 15.9.2015 gesprochene Wort war viel wichtiger, als der beständig zitierte Satz „Wir schaffen das“.

Mittlerweile scheint das freundliche Gesicht vielen im Land der Kanzlerin aber abhanden gekommen zu sein:

Der Redaktion liegt ein vertraulicher „Beschlussvorschlag“ vom 1.12.2016 für die Besprechung der Kanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder vor. Er hatte noch einen Umfang von 5 Seiten.

Ferner liegt vor das Ergebnis der Besprechung der Kanzlerin mit den MP's vom 9.12.2016. Es hat jetzt schon 7 Seiten, zzgl. 5 Seiten Anhang (Erklärungen von Thüringen und Baden-Württemberg).

Wenn man die beiden Dokumente miteinander vergleicht, erkennt man schnell, wie umfangreich Herr de Maizière und seine rechten Stichwortgeber es geschafft haben, binnen kürzester Zeit Zustimmung aus unterschiedlichen Lagern, einschließlich dem der Kanzlerin, zu immer schärferen Sanktions-Planungen zu erreichen. Man muss es selber lesen. Einige Punkte aus der neuen Version:

– Mal wieder: Schneller und mehr Abschiebungen. Wie oft sollen wir uns das noch anhören müssen?

– Das BAMF soll in Zukunft besonders geschützte Daten, vor allem aus medizinischen Attesten, auch zur Abklärung von Gefahren für Leib oder Leben weitergeben dürfen (Nr. 1f). Damit ist sicherlich nicht Leib oder Leben von Schutzsuchenden gemeint!

– Das BMI soll bis zum 1.5.2017 Anwendungshinweise zu § 60a AufenthG vorlegen um eine „*einheitlichere Anwendung der gesetzlichen Duldungsregelungen*“ zu erreichen. Da sind wir aber mal gespannt!

– Verwaltungsgerichte werden als für „Angelegenheiten der Rückführung zuständige Stellen“ bezeichnet (Nr. 6). Wo Not ist, muss eben die Gewaltenteilung weichen.

– Administrative Beschränkungen bei der Wahl des Transportmittels für Rückführungen sollen wegfallen (Nr. 12). Was das wohl

Standpunkt

Gleichheit nicht für moslemische Frauen?

In Saudi-Arabien ist nach einem Bericht der Frankfurter Rundschau vom 28.12.2016 ein Mann zu einem Jahr Gefängnis und zu Geldstrafe verurteilt worden wegen „Anstachelung zur Beendigung der Vormundschaft über Frauen“. Er hatte auf Twitter und mit Plakaten in Moscheen zum Ende der männlichen Vorherrschaft aufgerufen.

Liberalen und Linken aus Deutschland könnte Vergleichbares wohl nicht passieren. Unter Verrat an der emanzipatorischen Herkunft ihrer Ideen verbuchen sie die Diskussion um Burkha, Hidschab und andere aufoktroierte oder „freiwillig“ akzeptierte Ungleichheitssymbole auf dem Konto „kulturell-religiöse Sensibilität“ oder bestenfalls unter „Nichteinmischung in Folklore“.

So überlassen sie – anders als z. B. in Frankreich – ein Thema, welches viele Menschen beschäftigt und bei dem es um Unterdrückung von Frauen geht, den Konservativen und Rechten. Die benutzen es aber überwiegend zur Ausgrenzung und zur Beförderung von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut.

Spricht man das Thema bei Linken / Liberalen an, wird man entweder niedergemacht, als Rechter diffamiert oder bekommt bestenfalls gesagt, dass es wichtigere Dinge zu diskutieren gäbe. Nicht einmal im Stab der Migrationsbeauftragten scheint zum Thema Problembewusstsein zu existieren.

Hätten nicht nach dem abscheulichen Mordanschlag von Berlin von Rechts bis Links alle davon gesprochen, dass wir uns unsere offene Gesellschaft nicht kaputt machen und unsere Freiheit nicht nehmen lassen? Gilt eigentlich die Freiheit in Deutschland nur für weibliche Nicht-Moslems? Ich habe jahrelang von meinem früheren Bürofenster beobachtet, wie türkischstämmige Girls, kaum dass sie um die Ecke gebogen waren, das von Vätern und Brüdern verordnete Kopftuch ab- und Lippenstift aufgelegt haben.

Das Verhalten der angesprochenen Kreise scheint mir so wie das Verständnis der Präambel zur Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten vor 230 Jahren. Damals dachte fast jeder Weiße, dass das Gleichheitsversprechen nur für Weiße gelte.

Liberalen und Linke bei uns sollten sich endlich gegen das Verlangen nach bzw. das Vorleben von Ungleichheit, auch wenn das angeblich freiwillig geschieht, positionieren und damit die fortschrittlichen Frauen aus der moslemischen Welt unterstützen.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

ist? Sollen künftig U-Boote eingesetzt werden?

Beschlussvorschlag für Besprechung am 8.12.2016 – Stand 1.12.2016

Verfasser: Unbekannt

Einsender: Der Redaktion bekannt

Fundstelle: Dokument 2667 a) im Internet

Beschluss der Besprechung vom 9.2.2017

Verfasser: Unbekannt

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2667 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Im Anschluss an die Besprechung vom 9.2.2017 holte das BMI den „Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ aus der Schublade, der dort seit mindestens 7.10.2016 schlummerte. Er wurde ergänzt um 3 Seiten und wurde dann diversen Verbänden zur Stellungnahme innerhalb eines Tages übersandt. Es ist eine Unverschämtheit, was Herr de Maizière sich leistet! Er hat nicht wirklich Interesse zu erfahren, was die Zivilgesellschaft denkt.

11. Bericht der Migrationsbeauftragten

Unter der Überschrift „Teilhabe, Chancen, Gleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland“ wird der über 700-seitige Bericht mit Stand Dezember 2016 veröffentlicht. Es finden sich darin umfangreiche, auch für Migrationsrechtler interessante Informationen zu rechtlichen Fragestellungen (ab S. 430).

Veröffentlicht wurde der Bericht mit einer Presseerklärung unter dem Titel „Aus Fehlern gelernt: Integrationspolitik auf einem guten Weg“. Jeder Leser mag sich selbst ein Bild machen, ob diese Einschätzung zutrifft.

Bericht & Presseerklärung v. 9.12.2016

Verfasser und Einsender: Arbeitsstab der Migrationsbeauftragten

Fundstelle: www.integrationsbeauftragte.de & Dokument 2668 im Internet

Migration Gegenbegriff zu Stagnation

Genanalyse zeigt, dass Europäer das Ergebnis von Migration und Anpassung sind. Wir alle sind genetisch ein Potpourri. Wären in Europa die großen Einwanderungen nicht gewesen, die auch immer Innovationen zu uns brachten, würden wir heute wohl noch als dunkelhäutige Jäger und Sammler durch Europas Wälder streifen.

Die Zitate stammen aus dem Weihnachtsbrief 2016 des Vorsitzenden der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM). Dieser erklärt auch, dass diejenigen, die heute das „christliche Abendland“ gegen Zuwanderung in Stellung bringen, sich tatsächlich nur unchristlich verhalten.

Weihnachtsbotschaft v. 12.12.2016

Verfasser: Weihbischof Dieter Geerlings

Einsender: KAM, Freiburg

Fundstelle: Dokument 2669 im Internet

Elektronische Akte: Aktenführungspflicht und Aktenvorlagepflicht

Hier geht es nicht um eine ausländerrechtliche Angelegenheit. In einer Klage gegen das BKA auf Information über in INPOL gespeicherte Daten befasst sich das Gericht mit wichtigen Fragen zu den in der Überschrift genannten Punkten.

Für Migrationsrechtler interessant sind vergleichende Hinweise des Vorsitzenden, der

auch in Asylverfahren tätig ist, auf beständige Rechtsverstöße des BAMF bei der Aktenführungspflicht (vgl. S. 10, 11, 12).

Die wesentlichen Festlegungen des Gerichts in Kurzform:

– Damit der Rechtsstaat seiner Rechenschaftspflicht nachkommen kann, ist die Behörde verpflichtet, Akten vollständig und wahrheitsgetreu zu führen.

– Diese Grundsätze gelten uneingeschränkt auch bei elektronischer Aktenführung.

– Gescannte Dokumente sind keine Urkunden, sondern lediglich Gegenstände des Augenscheins. Daraus folgt die Verpflichtung, erhebliche Dokumente (z. B. Zustellungsurkunden, Einlieferungsscheine, Urteile, Protokolle, im Original unterschriebene Papiere etc) gesondert in Papierform aufzubewahren. Eine Vernichtung ist rechtswidrig.

– Sind Papierdokumente vernichtet worden, ist die Behörde beweibelastet hinsichtlich Eindeutigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung der elektronischen Dokumente mit den vernichteten Originalen.

– Nach § 99 VwGO sind dem Gericht alle Originalvorgänge vorzulegen.

Interessant auch der Hinweis des Gerichts (S. 13), dass bei Nichtvorlage von Behördenakten der Erlass eines Ordnungsgeldes in der Zukunft intensiv geprüft werden wird.

VG Wiesbaden, U. v. 28.12.2016, 6 K 332/16.WI

Richter und Einsender: Hans-Hermann Schild

Fundstelle: Dokument 2670 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Siehe bereits VG Wiesbaden, ANA 2015,28 – Dok 2335; ANA 2015, 7 – Dok 2256 & ANA 2014,21 – Dok 2065

DAV-Stellungnahme zum Ausschluss von Unionsbürgern von Sozialleistungen

Zwischenzeitlich ist das von Kritikern „Unionsbürgerausschlussgesetz“ genannte Gesetz mit dem Unionsbürger und ihre Familienangehörigen für die Dauer von fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts von existenzsichernden Leistungen ausgeschlossen werden sollen, in Kraft getreten; BGBl. I 2016, 3156. Trotzdem ist es unbedingt wert, die hier vorgestellte Stellungnahme des DAV-Ausschuss Ausländer- und Asylrecht nachzulesen: Und sei es um für bevorstehende Prozesse und Vorlagebeschlüsse gewinnend zu sein.

Scharf und präzise analysiert das Papier die (teilweise) Europarechtswidrigkeit sowie die Abkehr von höchstrichterlicher nationaler Rechtsprechung.

Stellungnahme Nr. 77/2016 v. November 2016

Verfasser: RAin Eva Steffen &

RA Thomas Oberhäuser

Einsenderin: RAin Bettina Bachmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 2671 im Internet

IS in Syrien: Pure Barbarei! Genau wie von Martin Luther vorgeschlagen.

Es stockt einem der Atem, wenn man diesen Bericht eines jungen Mannes liest. Er berichtet von Untaten des Assad Regimes, von noch größeren Widerlichkeiten der heute mit der Türkei verbündeten „Freie Syrische Armee“ und zuletzt und hauptsächlich von unsäglichem Greueln des IS. Für den Mann (heute 19 Jahre alt) war das „die Hölle auf Erden“: Blutige Prügelstrafen und die Benutzung von Zivilisten als menschliche Schutzschilde sind da noch die „geringsten“ Untaten. Der junge Mann erlebt Freitag für

Freitag nach dem Gebet in der Moschee blutige Amputationen von Gliedern und das Ent-haupten von Menschen mit dem Schwert und – für uns fast unvorstellbar – das Schächten von Menschen bei lebendigem Leib (also das Öffnen von deren Adern, um sie verbluten zu lassen). Die solchermaßen Gemetzelten werden dann noch tagelang öffentlich zur Schau gestellt.

Bericht eines Flüchtlings aus Syrien 2016

Fundstelle: Dokument 2672 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Verfasser dieses Berichts ist derselbe, der den Bericht über „Unerträgliche Zustände im „Ankunftszentrum“ Mönchengladbach“, ANA 2016, 44 – Dok 2589 c) verfasste. Ihm wurde nach einem gehetzten Interview nur subsidiärer Schutz zugestanden. Nur ein Beispiel aus der Anhörung: Er wurde gefragt, ob er „Kriegsverbrechen“ beobachtet habe. Diese Frage wurde in keiner Weise erläutert, weshalb er sie verneinte. Menschliche Schutzschilde keine Kriegsverbrechen?

Ich bin ein hart gesottener „Asylanwalt“ seit 33 Jahren. Nur ganz selten bisher habe ich einen Bericht aus aktueller Zeit gelesen, der mich so sehr schockiert hat. Ich empfehle die schreckliche Lektüre allen Berufskollegen, die mit Syrien befasst sind.

Nicht nur evangelische Christen feiern 2017 den 500sten Jahrestag des Anschlags der Thesen am Dom zu Wittenberg. Damit feiern sie deren Verfasser, Martin Luther. Viel zu wenige Menschen wissen um die durch diesen Mann ausgelöste Barbarei. Sein Antisemitismus und seine Forderung, Synagogen zu verbrennen, sind wohl bekannt. Weniger aber seine tausendfach in die Tat umgesetzten Vorschläge, behinderte Kinder zu ersäufen, Wiedertäufer mit dem Schwert zu erschlagen, Türken zu ermorden, für Ehebrecher, Prostituierte und „Zauberinnen“ die Todesstrafe einzuführen. Und noch weniger dürfte bekannt sein, dass von ihm besondere Tötungsmethoden erfolgreich eingefordert wurden: Das „Rädern“, also das Brechen von Knochen mit einem Holzrad, wonach der Körper des Unglücklichen durch das Rad „geflochten“ wurde, um es danach waa-gerecht an einem Stab aufzustellen bis der Mensch verhungerte oder der Folter erlag. Oder das „Ädern“, was genau dasselbe ist wie das von IS betriebene „Schächten“.

Wer sich näher informieren will, sollte sich dieses Video ansehen, welches beschreibt, wie fern Luther den Ideen des Jesus von Nazareth stand: <https://m.youtube.com/watch?v=2Ws-VOHXORQ>.

Warum wird dieser Mann gefeiert und werden Straßen nach ihm benannt, während wir uns angewidert vom IS abwenden?

Die gern geäußerte Ansicht, dies sei eben dem damaligen Zeitgeist geschuldet, ist nur ein Scheinargument. In jener Zeit lebte z. B. auch der Humanist Erasmus von Rotterdam.

Bayern: Flüchtlingsunterkünfte sind gefährliche Orte

Mit dem bayerischen Integrationsgesetz (zur Kritik ANA 2016, 18 – Dok 2492) wurde auch das Polizeiaufgabengesetz (PAG) geändert. Nunmehr sind „Orte, die als Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und uner-

„laubt Aufhältigen dienen“, gefährliche Orte. Da denkt man natürlich zunächst, dass hierdurch der Schutz vor den hundertfachen Angriffen auf solche Flüchtlingsunterkünfte gemeint ist. Aber weit gefehlt: Durch Art. 13 Abs. 1 Nr. 2c PAG wird in diesen Unterkünften die jederzeitige Identitätsfeststellung ermöglicht und durch Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG ein jederzeitiges Betretensrecht „zur Gefahrenabwehr“ niedergelegt.

Wer nun glaubt, das sei notwendig wegen der Gefahr, dass sich dort Terroristen aufhalten, irrt ebenfalls: Die Vermutung, dass sich irgendwo Straftäter verbergen, war schon nach der bisherigen Fassung des PAG ausreichend für die beschriebenen Eingriffe an jedem möglichen Ort. So stehen nunmehr also Flüchtlingsunterkünfte neben Orten, die der Prostitution dienen.

Was soll das Ganze? Zu vermuten ist, dass es sich um eine der üblichen Diskriminierungsmaßnahmen handelt, für die angebliche Gefahren herhalten müssen.

IM Bayern, Erläuterungen zu den Änderungen vom 22.12.2016

Verfasser: Prof. Dr. Schmidbauer

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2673 im Internet

NRW: Flüchtlingspolitische Sprecherin der Grünen gibt ihr Amt auf

Als Reaktion auf die auch aus NRW forcierte Sammelabschiebung von Afghanen am 14.12.2016 erklärt die bisherige Sprecherin: Die durch Innenminister Jäger erfolgte Abkehr von der bisherigen NRW-Praxis, nur in besonders gelagerten Einzelfällen bei problematischen Personen (vor allem Straftäter) Einzelabschiebungen durchzuführen und der nunmehr vom Minister geänderte Kurs hat sie zu diesem Schritt veranlasst, weil nach wie vor nicht gewährleistet werden kann, dass rückgeführte Personen sicher sind, weshalb die Maßnahme derzeit menschenrechtlich nicht verantwortbar ist.

Erklärung Monika Düker, MdL, v. 14.12.2016

Fundstelle: Dokument 2674 im Internet

Shitstorm von Rechts im Netz gegen Amadeu Antonio Stiftung

2016 geschah dies offenbar als Reaktion auf Projekte der Organisation gegen Hass im Internet. Besonders die Vorsitzende, Anetta Kahane, war das Ziel sexistischer und antisemitischer Hass-Nachrichten, auch verknüpft mit Morddrohungen. Besonders bemerkenswert, dass sich die Süddeutsche Zeitung im August 2016 einen Artikel mit Kritik an der „Task Force“ gegen Hass-Kriminalität im Internet des BMJ auch die Stiftung und deren Vorsitzende vornahm und damit „das Geräusch des virtuellen Raums weitgehend für Fakten hielt und in seiner durch Verkürzung und Simplifizierung hergestellten Falschheit verbreitete“, so der Gutachter und Rechtsexperten-Experte Prof. Dr. Salzborn.

Eine Zusammenfassung des Gutachtens „Als Meinungsfreiheit getarnter Hass“ ist ebenfalls angehängt.

Schrb. Amadeu Antonio Stiftung v. 29.11.2016

Verfasserin: Anetta Kahane

Fundstelle: Dokument 2675 im Internet

Racial Profiling: Bundespolizei verliert wieder trotz organisierter Absprache

Diesmal ist es das VG Dresden, das eine Maßnahme der BPol für rechtswidrig erklärt: Ein vereidigter Dolmetscher wird im März 2014 auf dem Rückweg von einer Gerichtsverhandlung im Bahnhof Erfurt kontrolliert. Seine Personalien werden festgestellt und abgeglichen, während die beiden Beamten keine Ausweise mit sich führten und sich sogar weigern, diese von der Dienststelle zu holen und vorzuzeigen. Der Mann empfindet das Verfahren als diskriminierend und meint, es sei aufgrund seiner Hautfarbe geschehen.

Nein, nein, sagt die BPol. Der Mann sei schon am Morgen (als er auf dem Weg zum Gericht war) aufgefallen. Er habe seine Laufrichtung gewechselt und Augenkontakt vermieden. Also habe man ihn bei Rückkehr auf dem Bahnhof überprüft. Man sei auch dafür da gewesen, Taschendiebstähle aufzuklären. Der Mann habe das typische Verhalten eines solchen Straftäters gezeigt.

Vor Gericht muss zugeben werden, dass der eine Beamte seine dienstliche Erklärung erst nach „privatem“ Erhalt der dienstlichen Erklärung des Kollegen verfasst hatte. Es dann kommt auch noch heraus, dass beide Beamten mit dem Justiziar der BPol vor der Zeugenaussage ein ausführliches Vorbereitungsgespräch geführt hatten, wofür der eine Beamte extra auf Dienstreise von Bayreuth in das 250 km entfernte Pirna geschickt wurde. Das war dem Gericht zu viel und es kommt zum Ergebnis, dass die insoweit beweismittelbelastete Polizei, ob die Voraussetzungen für die Kontrolle nach dem BPolG vorlagen, solchen Beweis nicht führen kann, weil – was im Urteil allerdings sehr zurückhaltend formuliert wird – hier Absprachen vorlagen.

VG Dresden, U. v. 2.-11.2016, 6 K 3364/14

Richter: Bastius, Frenzel, Wefer

Einsender: RA Sven Adam, Göttingen

Fundstelle: Dokument 2676 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Auch hier bedauerlicherweise wieder die juristische Konstruktion, dass nur eine „kleine Beweislastumkehr“ existiere, wenn jemand mit einer anderen als der bei uns vorherrschenden Hautfarbe kontrolliert wird. S. dazu die Anmerkungen zu OVG Koblenz, ANA 2016, 28 – Dok 2532. Dort wurden Aussagen von BPol-Beamten im Übrigen (auch) als Lüge entlarvt.

S. auch die Aufforderung des UN-Ausschusses (CERD), ANA 2015, 37 – Dok 2362 sowie die Stellungnahmen von DAV und DIMR, ANA 2013, 47 – Dok 1946.

Berufskolleg(e) müssen die Namen der an der Absprache beteiligten Beamten kennen, für den Fall der Wiederholung solcher Vorkommnisse. Die BPol-Mitarbeiter heißen Herr Hellmund und PK Thomas Schuster. Und der Justiziar der BPol, der die Absprache organisierte, heißt Zitzl.

Schwierigkeiten beim Bildungszugang geflüchteter Kinder

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) hat als Monitoring-Stelle der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) Informationen gesammelt, inwieweit Kinder, die als Geflüchtete in Deutschland leben, Zugang zu Bildung und zu Kitas haben. Über einen Link

„www.landkarte-kinderrechte.de“ kann man die Regelungen in den einzelnen Bundesländern nachsehen, soweit die Länder Auskunft erteilt haben.

Bestürzendes Ergebnis: In einer Vielzahl von Fällen besteht – wenn überhaupt – erst nach Monaten eine gesetzliche Schulpflicht.

Wie sich dies mit der Staatenverpflichtungen aus Art. 28 KRK vereinbaren lässt, sollten uns die Verantwortlichen mal erklären.

DIMR Pressemitteilung v. 13.1.2017

Einsender: Stefan Kessler, Berlin

Fundstelle: Dokument 2677 im Internet

Präventivhaft zur Abwehr unspezifischer terroristischer Gefahren ist unzulässig

Eine Ausarbeitung des Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) befasst sich mit den nach dem Terroranschlag von Berlin heftig diskutierten Möglichkeiten, Terrorverdächtige präventiv in Haft zu nehmen und in diesem Zusammenhang auch einen neuen Abschiebungshaftgrund zu schaffen.

Unter Hinweis auf Rechtsprechung von EuGH und EGMR erläutert das Institut, dass die meisten der gemachten Vorschläge (menschens-)rechtswidrig sind.

DIMR Position Nr. 8 von Januar 2017

Verfasser: Dr. Petra Follmar-Otto &

Eric Töpfer

Fundstelle: Dokument 2678 im Internet

Friedrich Ebert Stiftung stellt „Leitbild für die Einwanderungsgesellschaft“ vor

Eine Kommission mit 38 Experten aus Politik und Verwaltung, Verbänden und Gewerkschaften, Wissenschaft, Medien und Kultur, Zivilgesellschaft und Religionsgemeinschaften hat unter dem Vorsitz der Migrationsbeauftragten der Bundesregierung dieses „Leitbild“ erarbeitet:

Deutschland ist zwar seit langem Einwanderungsland, es müsse aber erst noch zu einer echten Einwanderungsgesellschaft werden. Ausgehend davon, dass Grundpfeiler der Einwanderungsgesellschaft das Grundgesetz und der Respekt vor der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist, verlangen die Autor(inn)en einen selbstverständlicheren Umgang mit Vielfalt und mehr Anstrengungen gegen Diskriminierung.

Leitbild Friedrich Ebert Stiftung v. 14.2.2017

Fundstelle: www.fes.de/fmi &

Dokument 2679 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Es fällt auf, dass sich unter den 38 Mitgliedern der Kommission zwar einige Juristen befinden, aber kein einziger Anwalt, der Migrationsrecht betreibt. Dabei wissen doch wir (neben z. B. Sozialarbeitern) oft am ehesten, wo der „Schuh drückt“. Das Berufskolleg(inn)en abgesagt hätten, ist kaum vorstellbar. Es scheint eher daran zu liegen, dass keine/r gefragt wurde.

Flüchtlingshilfe: Aktuelle Publikationen

Eine hilfreiche Übersicht mit Internet-Links über aktuelle Arbeitshilfen im Flüchtlingsbereich wird hier ins Netz gestellt.

Publikationenliste Stand 3.2.2017

Einsender: Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration, Freiburg

Fundstelle: Dokument 2680 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die unter Nr. 4 aufgeführte aktualisierte „Arbeitshilfe zur Arbeitsmarktintegration“ (vgl. bereits ANA 2016, 7 – Dok 2454) kann bedauerlicherweise nicht ausgedruckt werden. Begründung: Es sollten keine veralteten Texte verfügbar sein; die Netzfassung werde immer wieder aktualisiert. Das ist nicht leicht verständlich.

Bei zwei der vorgestellten Publikationen, die Fotografien enthalten, fällt auf, dass von den abgebildeten weiblichen Personen nahezu die Hälfte Kopftuch oder andere Verschleierungsformen tragen. Ob das zur Vorbereitung auf die Eingliederung in unsere Gesellschaft hilfreich ist und ob da nicht ein falscher Eindruck vermittelt wird? Wohltuende Ausnahme ist die Broschüre der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit (IJAB).

EMRK

Religionsfreiheit ist nicht unbegrenzt: Teilnahme von Mädchen am Schwimmunterricht ist zumutbar

Wegen Vernachlässigung ihrer elterlichen Pflichten wurden zwei türkisch-schweizer Elternteile zu Verwaltungsstrafen vom Kanton Basel-Land herangezogen. Ca. 1.300 € pro Person. Beide hatten ihren Töchtern untersagt, am verpflichtenden gemeinschaftlichen Schwimmunterricht teilzunehmen.

Nach erfolgloser Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges wandten sie sich an den EGMR. Ihre Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) sei verletzt.

Damit finden sie in Strasbourg kein Gehör: Zwar liegt ein Eingriff in Art. 9 EMRK vor. Dieser ist jedoch gerechtfertigt: Die Schule dient nicht nur als Lernort, sondern auch zur sozialen Integration, u. a. in die in dem Konventionsstaat bestehenden Sitten und Gebräuche. Gerade bei Kindern mit Migrationshintergrund ist das wichtig. Verpflichtende Teilnahme am gemischten Schwimmunterricht ist nicht zu beanstanden.

EGMR, U. v. 10.1.2017, Az. 29086/12 (Osmanoglu u. a.) PE in Englisch, Urteil nur in Französisch

Richter: Lopez Guerra, Jäderblom, Keller, Lubarda, Pastor Vilanova, Polackova
Fundstelle: Dokument 2681 im Internet

EGMR: Wichtige Klarstellung zu Abschiebungsverboten bei Krankheit

In diesem tragischen Fall, in dem der ursprüngliche Beschwerdeführer Mitte 2016 verstarb, wurde das Verfahren durch seine Familienangehörigen weitergeführt. Die große Kammer des EGMR nimmt Klarstellungen der Rechtsprechung aus Strasbourg zu Abschiebungsverboten vor, nachdem eine Kammer des Gerichts die Menschenrechtsbeschwerde noch abgewiesen hatte.

Der Mann aus Georgien kam 1998 mit Frau und Kind über Italien nach Belgien. Dort wurden zwei weitere Kinder geboren. Sowohl der Mann als auch seine Frau sind wegen Straftaten gegen das Vermögen verurteilt. Zuletzt war der Mann 2005 zu drei Jahren Haft wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung verurteilt worden. Nachdem die Familie mehrere erfolglose Anträge auf humanitären Aufenthalt gestellt hatte, die alle abgelehnt worden waren, erhielten Frau und Kinder 2010 eine unbefristete

Aufenthaltslaubnis. Wegen Straftaten war der Mann bereits 2007 ausgewiesen worden. Der Mann litt an chronischer Leukämie und Tuberkulose.

Der Gerichtshof, der in der jüngeren Vergangenheit mehrfach missverständliche bzw. schwer verständliche Entscheidungen in Fällen der Abschiebung von schwer Erkrankten getroffen hatte, stellt nunmehr klar:

– Art. 3 EMRK verbietet die Abschiebung, wenn im Aufnahmeland keine angemessenen Behandlungsmöglichkeiten vorhanden oder für den Kranken verfügbar sind und der Betroffene deshalb eine ernsthafte, schnelle und irreversible Verschlechterung seines Gesundheitszustands gewärtigen muss, die zu intensivem Leiden oder zu einer merklichen Reduzierung der Lebenserwartung führt.

– Daraus folgt, dass die Signatarstaaten ausreichende Verfahren vorsehen müssen, die dem Betroffenen ermöglichen, das voraussichtliche Risiko im Aufnahmestaat darzulegen und die die Behörden verpflichten, die voraussichtlichen Konsequenzen der Rückführung, sowohl hinsichtlich der allgemeinen Situation im Land, als auch hinsichtlich der individuellen Befindlichkeit des Betroffenen, überprüfen zu können.

– Außerdem müssen die Behörden verlässlich einschätzen, ob die verfügbare Behandlung der konkreten Krankheit im Aufnahmeland angemessen ist. Hierbei müssen sie feststellen, ob der Betroffene tatsächlich Zugang zur notwendigen Behandlung haben wird.

– Bestehen daran ernsthafte Zweifel, müssen die Signatarstaaten vom Zielstaat verlässliche Garantien, ähnlich denjenigen, wie im Fall *Tarakhel* (ANA 2014, 49 – Dok 2182) einholen, dass der Betroffene tatsächlich die notwendige Behandlung auch erfahren wird. Da die belgischen Behörden sich nicht ausreichend vergewissert hatten, wurde eine Verletzung von Art. 3 EMRK festgestellt. Zusätzlich wurde auch eine Verletzung von Art. 8 EMRK festgestellt, weil die belgischen Behörden und Gerichte den Umfang der Angewiesenheit des Mannes auf seine in Belgien lebende Familie sowie den Einfluss seiner Abschiebung auf das Familienleben nicht angemessen untersucht hatten.

EGMR-Urteil v. 13.12.2016, Az: 41738/10, GC (Paposhvili ./ Belgien) in Englisch
Richter: Raimondi, Karakas, Lopez Guerra, Hajiyev, Vucinic, Pardalos, Laffranque, Potocki, Lemmens, Jäderblom, Gritco, Vehabovic, Turkovic, Dedov, Kuris, Spano, Kjolbro

Fundstelle: Dokument 2682 im Internet

Das Urteil wird von *Insidern* als die wahrscheinlich wichtigste Entscheidung des Jahre 2016 aus Strasbourg bezeichnet.

Es wird darauf ankommen, bei den Instanzgerichten dafür zu werben, dies nun auch national anzuwenden.

Mit der Entscheidung wird eine „Lücke beim Schutz gegen unmenschliche Behandlung“ geschlossen, wie es der EGMR-Richter Paul Lemmens in seinem (zustimmenden) Sonder-votum beschreibt.

Die Frage, inwieweit die Entscheidung Einfluss haben wird auf die Rechtsprechung des EuGH zur Rückführungs-RL und zur Familienzusammenführungs-RL wird erst in Zukunft beantwortet werden können.

EU-Recht

Bigottes Europa

Die Generalsekretärin von ECRE (European Consultation for Refugees and Exiles) hat unter der Überschrift „A dark winter in Europe“ ein Editorial in dem wöchentlichen Bulletin dieser Organisation in englischer Sprache verfasst, von dem hier ein Auszug übersetzt wird:

„Die Entwicklungen dieses Winters stellen alles in Frage, was wir dachten, von Europa zu wissen:

Der Trend zu völliger Missachtung grundlegender Menschenrechte auf unserem Kontinent ist schwer zu verstehen. Besonders weil Europa, die reichste Region der Welt, mit einer älter werdenden Einwohnerschaft von mehr als 500 Millionen Menschen im letzten Jahr nur ein paar Millionen Asylsuchende aufgenommen hat. Zum Vergleich: Libanon mit einer Bevölkerung von 4 Millionen beherbergt geschätzt 1,5 Millionen syrische Flüchtlinge zusätzlich zu den 450.000 palästinensischen Flüchtlingen, die sich bereits im Land befanden.

Während die Verteidigung von Rechten eingeschränkt wird, erscheint die Bereitschaft grenzenlos, finanzielle und politische Ressourcen einzusetzen, um die relativ bescheidene Zuwanderung zu reduzieren. Der Diskurs, der dies begleitet, ist zynisch und es scheint so, als würden Personen ihrer Menschlichkeit beraubt, einfach deshalb weil sie gezwungen waren, zu fliehen.“

Dem ist wenig hinzuzufügen.

Editorial v. 20.1.2017

Verfasserin: Catherine Woolard

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2683 im Internet

Fundstelle Rückübernahmeabkommen

Ein in Tunesien tätiger Wissenschaftler hat eine Datenbank erstellt, in die bilaterale Rückübernahmeabkommen (zwischen einzelnen Staaten und von der EU mit einzelnen Staaten) in englischer Sprache mit Fundstellen eingestellt sind.

Nach einer unkomplizierten Anmeldung unter www.jeanpierreccassarino.com/datasets/ra erhält man Zugriff auf die Datenbank sowie auf weitere Analysen zum Thema Migration.

Mail v. 6.2.2017

Verfasser: Jean-Pierre J. Cassarino, Tunis

Einsender: Stefan Keßler, Berlin

Fundstelle: Dokument 2684 im Internet

Assoziationsfreizügigkeit für Familienangehörige: Egal, wann der Stammberechtigte Arbeitnehmer war

Nach Art. 7 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 EU-Türkei haben erlaubt nachgezogene Familienangehörige von türkischen Arbeitnehmern nach (schon) drei Jahren Zusammenleben einen eigenen assoziationsrechtlichen Status.

Auf zwei Vorlagen des VG Berlin entscheidet der EuGH: Die Vorschrift „ist dahin auszulegen, dass diese Vorschrift dem Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers, dem zum Zweck der Familienzusammenführung die Einreise in den Aufnahmemitgliedstaat gestattet wurde und der mit seiner Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats mit dem türkischen Arbeitnehmer zusammengelebt hat, ein Aufenthaltsrecht in diesem Mitgliedstaat verleiht, selbst wenn

der Zeitraum von mindestens drei Jahren, während dessen dieser Arbeitnehmer dem regulären Arbeitsmarkt angehörte, nicht unmittelbar auf die Ankunft des betreffenden Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat folgte, sondern in einen späteren Zeitraum fällt.“

Diese Entscheidung war notwendig geworden, weil die ABH Berlin, und später vor Gericht auch die Bundesregierung, behauptet hatten, die drei Jahre des Arbeitnehmerstatus, mit dem die Familienangehörigen zusammenleben, müssten unmittelbar und ununterbrochen drei Jahre ab Zeitpunkt der Einreise bestanden haben. Dem erteilt der EuGH eine Absage.

EuGH, U. v. 21.12.2016, C-508/15 u. a. (Ucar u. a.)

Richter: Silva de Lapuerta, Bonichot, Arabadjiev, Fernlund, Rodin

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 2685 im Internet

Staatsangehörigkeit

Besondere Beziehungen, aber keine erleichterte Einbürgerung von Israelis

Auf umfangreiche Fragen von Volker Beck, MdB und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, u.a. dazu, ob es angesichts des von Deutschland immer wieder betonten Eintretens für gemeinsame Werte nicht vernünftig wäre, wie bei Unionsbürgern und Schweizern, auch bei Israelis eine doppelte Staatsangehörigkeit zuzulassen, äußert sich die Bundesregierung:

– Erleichterungen zwecks Doppelstaatsangehörigkeit bzw. Gesetzesänderungen sind nicht beabsichtigt (Fragen 13 und 15).

– Sie hat keine Informationen über erteilte Beibehaltungsgenehmigungen (Frage 8).

– Sie meint allerdings, dass Beibehaltungsgenehmigungen großzügig erteilt würden (Frage 14).

– Seit 2000 sind insgesamt 30 israelische Staatsbürger vom Ausland her eingebürgert worden (Frage 17).

Schreiben BMI v. 30.12.2016

Verfasser: Hans-Georg Engelke

Einsender: Christoph Tometten, Berlin

Fundstelle: Dokument 2686 im Internet

Verschweigen von Vorstrafen, die Einbürgerung nicht hindern, nicht strafbar

Diese vom BGH auf Vorlage des OLG München getroffene Entscheidung betrifft die Strafbarkeit nach § 42 StAG im Fall eines Mannes, der wegen zweier Vergehen zu Geldstrafen von 25 und 50 Tagessätzen verurteilt worden war. Der Leitsatz des Beschlusses:

„Eine Strafbarkeit nach § 42 StAG ist nicht gegeben, wenn im Einbürgerungsverfahren unrichtige oder unvollständige Angaben über inländische Strafverurteilungen gemacht werden, die gem. § 12 a Abs. 1 S. 2 und S 2 StAG bei der Einbürgerung außer Betracht bleiben.“

Dies wird damit begründet, dass § 42 StAG von „wesentlichen Voraussetzungen“ der Einbürgerung spricht. Das Verschweigen von die Einbürgerung nicht hindernden Vorstrafen fällt hierunter aber nicht, denn sie sind unwesentlich. Zwar hält der BGH weiterhin daran fest, dass es sich auch bei dieser

Vorschrift um ein „abstraktes Gefährdungsdelikt“ handelt. Er verweist allerdings auf seine Rechtsprechung zu § 98 BVFG (§ 72 BVFG a.F.). Hier war bereits 1978 geurteilt worden, dass eine Strafbarkeit dann nicht in Betracht kommt, wenn zwar falsche Angaben gemacht wurden, der Betroffene jedoch trotzdem Anspruch auf Leistungen hatte.

Festgehalten wird vom BGH allerdings an seiner Rechtsprechung, wonach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG schon dann verletzt sei, wenn nur irgendwelche falschen Angaben gemacht wurden, selbst wenn sie für die Entscheidung unerheblich sind. Begründet wird das damit, dass das Wort „wesentlich“ in der genannten Vorschrift fehlt.

BGH, B. v. 20.12.2016, 1 StR 177/16

Richter: Raun, Radtke, Graf, Fischer, Jäger

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 2687 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Ausländerbehörden wissen nahezu immer, ob Verurteilungen erfolgt sind. Sie werden zumeist von den Staatsanwaltschaften informiert: Außerdem holen sie regelmäßig vor Entscheidung Auszüge aus dem Bundeszentralregister ein. Die von manchen Behörden gern geübte Praxis, bei unvollständigen Angaben, sei es auch aus Nachlässigkeit oder Unverständnis, unverzüglich Strafanzeige zu erstatten, in der Hoffnung, dass die daran anknüpfende Verurteilung die Einbürgerung hindert, sollte damit der Vergangenheit angehören. S. im Fall einer Aufenthaltsverfestigung z. B. das Verfahren der Landeshauptstadt Stuttgart, ANA 2009, 39 und ANA 2012, 7 – Dok 1604.

Einreise/Visa

FZF zu subsidiär Schutzberechtigten: Neues Verfahren beim AA

Bei Familienzusammenführungsanträgen Angehöriger von subsidiär Schutzberechtigten wurde – jedenfalls in Istanbul – bis vor kurzem aus „verfahrensökonomischen Gründen“ die Bearbeitung dann zurückgestellt, wenn aktenkundig war, dass der (nur) subsidiär Schutzberechtigte Klage auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus eingereicht hatte. Dies ist auf Weisung aus dem AA geändert worden. Es werden nunmehr auch alle Anträge dieser Personengruppe ohne Zuzwarten abgelehnt.

In der Mitteilung des Generalkonsulats wird merkwürdigerweise auch erklärt, die Aussetzung des Familiennachzugs durch § 104 Abs. 13 AufenthG gelte auch für Härtefälle. Es werden ferner „rechtliche“ Hinweise erteilt, zu denen u. a. gehört, dass man das vom AA erfundene Mittel der Remonstration in den Adelsstand eines ordentlichen Rechtsmittels erhebt, welches innerhalb eines Jahres „einzulegen“ sei. Informationen zur vormaligen Verfahrensweise sind ebenfalls enthalten.

Informationen GK Istanbul vom

3.1.2017 & 26.10.2016

Verfasserin: Verena Hain

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2688 im Internet

Erbil: Abzocke durch Dienstleister

Bekanntlich bedient sich das AA immer öfter externer Dienstleister zur Vereinbarung von

Terminen etc. Die kosten natürlich Geld. Und das müssen Visumantragsteller bezahlen.

Nachdem der Einsender von Merkwürdigkeiten Kenntnis erhalten hatte, beantragte er beim AA unter Hinweis auf das IFG Kenntnisgabe des mit dem Dienstleister iDATA geschlossenen Vertrages.

Antwort des AA: Alles habe schon seine Ordnung. Es gäbe bei Bezahlung der vom Dienstleister angebotenen „Zusatzdienste“ keine Bevorzugung gegenüber anderen Antragstellern. Der Vertrag wurde nicht vorgelegt. Das lässt der Einsender natürlich nicht auf sich beruhen.

Tatsächlich ist beim Dienstleister iDATA nicht alles in Ordnung. Beispiele:

– Wer dort den stolzen Preis von 100 US \$ für einen „VIP Service“ zahlt, erhält dafür das Recht, beim Generalkonsulat vereinbarte Termine ein Mal kostenfrei zu ändern. Keine Bevorzugung?

– Und dann teilt iDATA auf seiner Homepage mit, dass ab dem 19.6.2016 bei Antragstellung für Deutschland nur noch das online ausgefüllte Antragsformular akzeptiert werde und dass ein Ausdruck des Formulars bei der Antragstellung vorzulegen sei. Das Online-Antragsformular könne gegen eine „Servicegebühr von 7,50 US \$“ in der Filiale ausgefüllt werden. Art. 11 des Visakodex verpflichtet aber die Auslandsvertretungen, bei Schengen-Visa Antragsformulare kostenfrei vorzuhalten und zu überlassen. Auch diese Forderung steht also nicht mit dem Recht in Einklang.

Wir werden weiter berichten.

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Mails an AA v. 11.12.2016 & 6.1.2017

Fundstelle: Dokument 2689 a) im Internet

Antwortschreiben AA v. 6.1.2017

Verfasserin: Regine Ganter

Fundstelle: Dokument 2689 b) im Internet

Information über „iDATA VIP-Service“, ausgedruckt 7.1.2017

Fundstelle: Dokument 2689 c) im Internet

Aufenthalt

Zur Nachahmung empfohlen: Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt

Aufgrund eines Beschlusses des Brandenburger Landtages hat das dortige Innenministerium einen ermessenslenkenden Erlass zur Schaffung einer Bleibeperspektive von Opfern rechtsmotivierter Gewalttaten verfügt. An diesen müssen sich die ABH's halten. In Zweifelfällen müssen sie mit dem IM Kontakt aufnehmen.

Die im Landtagsbeschluss genannten Gründe werden als dringende humanitäre Gründe i. S. v. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG definiert. Zudem wird die Forderung des Beschlusses als „öffentliches Interesse“ benannt. Deshalb sind i. d. R. zunächst Duldungen zu erteilen. Der Erlass benennt im Einzelnen, welche rechtsmotivierten Straftaten gegen Ausländer betroffen sind.

Wenn die Strafverfahren gegen rechte Täter mit Verurteilung enden, soll i. d. R. von einem inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis ausgegangen und Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. Wird nicht oder nur sehr milde verurteilt, soll Einzelfallprüfung erfolgen.

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin
Landtagsbeschl. v. 28.4.2016, Drs. 6/4027-B
Fundstelle: Dokument 2690 a) im Internet
Erlass IM Brandenburg v. 21.12.2016
Fundstelle: Dokument 2690 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
Der Erlass erging auch vor dem Hintergrund, dass sich im Jahr 2015 rechtsmotivierte Straftaten in Brandenburg um 23,4 % (1.581 Fälle 2015) gegenüber dem Vorjahr erhöht haben.

Wie in Deutschland nicht anders zu erwarten ist der Erlass mit allen möglichen Verstärkungen und manchen Einschränkungen versehen. Er umfasst insgesamt 6 Seiten. Ein Problem kann allerdings daraus entstehen, dass Gerichte weiterhin nur sehr milde oder gar keine Strafen verhängen und dass Täter oftmals gar nicht gefasst werden.

Bundesregierung: Dem deutschen Rechtssystem ist der europäische Wiedergutmachungsgedanke fremd

Unter Hinweis auf den vorstehenden Erlass aus Brandenburg fragte die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der BuReg umfangreich nach, ob Vergleichbares nicht im Bund geregelt werden solle.

Das Bemerkenswerteste an der Antwort ist folgende Wendung: Dem deutschen Rechtssystem sei es „grundsätzlich fremd, ein bestimmtes Fach-Recht (hier das Aufenthaltsrecht) (...) zur Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer einzusetzen, indem z. B. das Opfer wegen seiner Opfereigenschaft mit einer aufenthaltsrechtlichen Besserstellung bedacht wird“ (S. 4).

Man erkennt beim BMI wohl, dass das so ganz nicht stimmt, wenn man sich die Sonderregelungen von § 25 Abs. 4a AufenthG (Opfer von Menschenhandel) und § 25 Abs. 4b AufenthG (Opfer von Arbeitsausbeutung) ansieht. Diese Spezialregelungen scheinen aber kein deutsches Recht zu sein. Es wird schon fast bedauernd mitgeteilt, sie „erfolgten in Umsetzung zwingender europarechtlicher Vorgaben, die bundeseinheitlich zu veranlassen waren“ (Frage 9).

Im Übrigen zeigt die Beantwortung der insgesamt 18 Fragen, dass die BuReg überwiegend keine Kenntnisse über den aufenthaltsrechtlichen Umgang mit Opfern von Straftaten hat, nicht einmal bei Opfern, die von den eben genannten Vorschriften begünstigt werden.

Einsender: Christoph Tometten, Berlin

Kleine Anfrage

Verfasser: Volker Beck, MdB

Fundstelle: BT-Drs. 18/10857

Antwort BuReg v. 31.1.2017 (mit Fragen)

Verfasserin: Dr. Emily Haber

Fundstelle: Dokument 2691 im Internet

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Familienangehörige von Deutschen: Wird es auch durch Kinder vermittelt?

Hier geht es um einen Mann, der seit 10 Jahren ein Aufenthaltsrecht nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG inne hatte wegen seiner 2000 und 2001 geborenen deutschen Kinder. Seit 2012 ist der Kontakt zu den Kindern allerdings abgebrochen. Die zwischenzeitlich nachgezogene Ehefrau des Mannes, mit der er seit 2007 verheiratet ist sowie drei im Bundesgebiet lebende gemeinsame Kinder

erhielten unterschiedliche Aufenthaltstitel bzw. jahrelang nur Fiktionsbescheinigungen. Ein von dem Mann 2010 gestellter Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist bis heute unbeschieden.

Die ABH Berlin erließ gegen alle fünf Personen eine ablehnende Verfügung und drohte die Abschiebung an. Entgegen der Gesetzesbegründung vertritt sie die Ansicht, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach drei Jahren (§ 31 AufenthG) für den Mann nicht bestehen könne.

Das VG ordnet die aufschiebende Wirkung an, da im Hauptsacheverfahren geklärt werden muss, ob das wirklich richtig ist und außerdem, ob der seit über 6 Jahren anhängige Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis positiv hätte beschieden werden müssen.

VG Berlin, B. v. 6.12.2016, VG 29 L 283.16

Richter: Keßler

Einsenderin: RA Ineke de Weldige, Berlin

Fundstelle: Dokument 2692 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. bereits VG Darmstadt sowie HessVGH, ANA 2014, 40 – Dok 2142.

Anordnung der Fortgeltung der Fiktionswirkung durch ABH bei weniger als 1 Monat Verspätung?

Bereits seit 2013 gibt es die Vorschrift des § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG. Die ABH kann in Fällen verspäteter Verlängerungsanträge die ansonsten nicht eintretende Fortgeltungswirkung anordnen. Dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte.

Es ist überraschend, dass zu diesem wichtigen Themenkomplex nur recht wenige Entscheidungen vorliegen.

Hier der Fall: Ein Palästinenser kommt mit einem für 1 Jahr ausgestellten Visum zwecks Aufnahme des Studiums im September 2014 nach Deutschland. Er lebt zunächst mehr als ein Jahr unangemeldet in Deutschland an verschiedenen Orten und reist zwischendurch auch aus und wieder ein, während er auf einen Studienplatz wartet. 24 Tage nach Ablauf des Visums beantragt er 2015 bei der ABH – noch immer unangemeldet – die Erteilung eines AT für das zwischenzeitlich begonnene Studium der Humanmedizin. Die Behörde hört ihn zwecks Versagung an, er meldet sich aber nicht. Er bleibt ca. ein weiteres Jahr nach Vorsprache unbekanntem Aufenthalts. Anmelden wird er sich erst im August 2016.

Die ABH versagt den AT und erklärt, wie zuvor schon bei der Anhörung, er könne ja ausreisen und mit Visum wiederkommen. Außerdem lägen bei ihm Ausweisungsinteressen vor, weil er sich über längere Zeit unlaubt in Deutschland aufgehalten hatte und weil er gegen Vorschriften des Melderechts verstoßen hat.

In Schleswig-Holstein findet der Mann milde Richter(innen); die Entscheidung sei zur Nachahmung empfohlen:

– Die aufschiebende Wirkung des (in SLH noch existierenden) Widerspruchs wird angeordnet, wobei das Gericht davon ausgeht, dass (einziges) Rechtsschutzziel des Mannes ist, von Abschiebung verschont zu bleiben.

– Die Abschiebungsandrohung ist offensichtlich rechtswidrig, denn die ABH hätte die Fortgeltungswirkung anordnen müssen.

– Es liegt hier nur eine „geringfügige Fristüberschreitung“ von 3 Wochen und 3 Tagen, also von weniger als einem Monat, vor.

– Außerdem ist die Einholung eines Visums unzumutbar, denn der Mann könnte wichtige Prüfungen versäumen.

– Ein Ausweisungsinteresse wegen unerlaubten Aufenthalts ist dann nicht gegeben, wenn die ABH pflichtgemäß die Fortgeltungswirkung anordnet.

– Verstoß gegen Meldevorschriften stellt nur eine Ordnungswidrigkeit dar und die ist hier vereinzelt.

– Sofern der Behörde überhaupt ein Ermessen eröffnet ist, ist dieses auf Null reduziert.

VG Schleswig, B. v. 11.1.2017, 1 B 78/16

Richter: Petersen, Wien, Zerrenner

Einsender: RA Hans-Jürgen Wolter, Lübeck

Fundstelle: Dokument 2693 im Internet

Anordnung der Fortgeltung der Fiktionswirkung, zur Auslegung von Anträgen und zur Belehrungspflicht der Behörde

Die Entscheidung des Obergerichts ist in jeder Hinsicht lesenswert, zumal sie nicht häufig behandelte Fragen, die für den Status von Ausländern sehr wichtig sind, erörtert:

Da ist eine indische Staatsangehörige mit EU-Daueraufenthaltsrecht in Spanien. 2010 kam sie nach Deutschland und erhielt mehrere Aufenthaltstitel nach § 38a AufenthG, zuletzt bis 12.7.2014. Im Januar 2014 wurde eine Tochter geboren. Von Anfang Juni bis 10.7.2014 (also bis zwei Tage vor Ablauf des alten AT) lag sie im Krankenhaus aufgrund schwangerschaftsbedingter Erkrankungen.

Erst am 31.7.2014 stellte sie nach vorausgegangenem Telefonat mit der Sachbearbeiterin einen Verlängerungsantrag und erhielt mindestens 8 Mal Fiktionsbescheinigungen von der ABH.

Im Juni 2016 wurde ihr Antrag abgelehnt und die Abschiebung nach Indien angedroht. Das VG Gießen bestätigte dies im Eilverfahren.

ABH und VG waren der Ansicht, da der Antrag verspätet gestellt wurde, sei durch Ausstellung der Fiktionsbescheinigung nicht die Fortgeltungswirkung des § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG angeordnet worden. Ein Härtefall im Sinne der genannten Vorschrift läge auch nicht vor. Die spanische Daueraufenthalts-erlaubnis-EU sei bei Antragstellung auch schon erloschen gewesen, da die Frau sich länger als 5 Jahre außerhalb von Spanien aufgehalten habe. Ihr Verlängerungsantrag sei nach der „strengen Zwecklehre“ eben nur betreffend § 38a AufenthG gestellt und nicht nach einer anderen Rechtsgrundlage. Außerdem habe sie vorübergehend SGB II-Leistungen bezogen, so dass auch das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts nicht erfüllt sei.

Deutlich widerspricht der VGH:

– Die ABH hat doch, zumindest konkludent, die Fortgeltungswirkung des § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG angeordnet. Dies geschah durch Ausstellung der Fiktionsbescheinigungen. Es ist vom Empfängerhorizont auszugehen.

– Diese Anordnung geschah auch zu Recht, da hier aufgrund der besonderen Situation der erkrankten Klägerin sowie der zwecks Terminvereinbarung mit der Sachbearbeiterin der ABH zuvor geführten Telefonate ansonsten eine unbillige Härte vorläge.

– Zwar sei tatsächlich der spanische Daueraufenthalts-erlaubnis erloschen, der Antrag der

Dame sei jedoch auszulegen. Im Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach § 38a AufenthG ist auch der Antrag auf Erteilung eines Daueraufenthaltsrechts nach § 9a AufenthG enthalten, weshalb der Antrag entsprechend auszulegen war.

– Wäre es anders, hätte es zur Beratungspflicht der ABH gehört, der Antragstellerin vor Erlöschen des Daueraufenthaltsrechts in Spanien nahe zu legen, auch einen Antrag nach § 9a AufenthG zu stellen.

– Trotz vorübergehenden Bezugs von Sozialhilfe ist, da die Ausländerin jetzt wieder erwerbstätig ist, auch von Lebensunterhaltssicherung auszugehen.

Der vom VGH aufgehobene Beschluss des VG Gießen wird (auch als Lehrstück davon, wie man ausländerrechtlich unzutreffend judizieren kann) ebenfalls ins Netz gestellt.

HessVGH, B. v. 24.11.2016, 3 B 2556/16 U

Richter: Barke, Lehmann, Siegner

Quelle: EU-Informationen 12/2016 von

Prof. Dr. Jan Bergmann, Mannheim

Fundstelle: Dokument 2694 a) im Internet

VG Gießen, B. v. 21.9.2015, 7 L 1720/16.GI

Richter: Schirra, Dr. Funk, Dr. Müller-Gropp

Fundstelle: Dokument 2694 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Wie unvernünftig man zur Frage, ob ein Antrag gestellt war, auch urteilen kann, zeigt z. B. VGH Ba-Wü, ANA 2015, 10.

In der Entscheidung klingt an, dass die in § 82 Abs. 3 AufenthG enthaltene besondere Beratungsverpflichtung der ABH für den Fall des Vorliegens unterschiedlicher Zwecke Auswirkungen gehabt haben müsste. Das ist erfreulich, denn diese Vorschrift führt ein Schattendasein und wird oft von Gerichten gering geschätzt. Der HessVGH hat hierzu aber nicht entscheiden müssen.

Das Gericht macht es sich mit seiner überwiegend richtigen Entscheidung aber unnötig schwer:

– Dass hier die Anordnung der Fortgeltungswirkung des § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG erfolgt war, ergibt sich schon mit Deutlichkeit aus der erstmaligen Erteilung der Fiktionsbescheinigung. Um dieses Ergebnis zu begründen benötigte man nicht fast drei Seiten. Es hätte ausgereicht, die Gesetzesbegründung zu lesen (BT-Drs. 17/8682, 23). Dort heißt es klar und deutlich: „Die Anordnung der Fortgeltungsfiktion wird durch die Ausstellung der in § 81 Abs. 5 AufenthG vorgesehenen Bescheinigung dokumentiert“.

– Unverständlich ist allerdings die Behauptung, dass der frühere spanische Aufenthaltstitel anlässlich des Verlängerungsantrages noch gültig gewesen sein müsse. Woraus folgt das eigentlich? Es lag doch ein „verlängerbarer“ deutscher Aufenthaltstitel vor!

– Und dann wendet der VGH bei der Erörterung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, die nationale Rechtsprechung des BVerwG an, die die Freibeträge der Sozialleistungsvorschriften dem notwendigen Einkommen hinzurechnet. Da es bei der Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach § 38a AufenthG bzw. der Erteilung eines Daueraufenthaltsrechts nach § 9a AufenthG um europäisches Recht geht, sind die Festlegungen des EuGH im Urteil Chakroun, ANA 2010, 11 – Dok 1241, zu beachten, die solche Hinzurechnung verbieten.

Aus praktischer Sicht hätte es den juristisch vorgebildeten Leser auch interessiert, ob die Dame sich wirklich mehr als 5 Jahre außerhalb von Spanien aufgehalten hatte? Da sie dort eine ganze Reihe von Jahren gelebt haben muss, bevor sie das spanische Daueraufenthaltsrecht erhielt, ist es doch eher wahrscheinlich, dass sie – zumindest für eine Besuchsreise – mal nach dort zurückgekehrt war. Wenn eine solche Reise vorgekommen ist, wäre die 5-Jahres-Frist, die zum Erlöschen des unionsrechtlichen Daueraufenthaltsrechts führt, unterbrochen gewesen.

Und man hätte auch gern erfahren, welchen Inhalt die Telefonate mit der Sachbearbeiterin hatten. Da es keinen Formblattzwang gibt, konnte ein Antrag auch telefonisch gestellt werden (s. auch OVG NRW, InfAuslR, 1991, 233).

Ob im Übrigen die vom BVerwG erfundene strenge Zwecklehre in Zukunft weiterhin ihr Unwesen in den Köpfen von Richtern treiben kann, muss bezweifelt werden. Hat doch soeben das Bundesgericht laut einer Pressemitteilung geurteilt, dass für den Erstattungsanspruch des § 68 AufenthG alle humanitären AT aus Kap. 2 Abschn. 5 AufenthG denselben Zweck verfolgen, weshalb es auch in Ordnung sei, dass Syrer, deren Verwandte zwecks Einreise und Aufenthalt „gebürgert“ hatten, nach Flüchtlingsanerkennung weiter haften müssen. Sobald die Entscheidung veröffentlicht ist, bedarf sie einer genaueren Analyse.

Ausbildungsduldung: IM Bayern verdreht das Gesetz

Zwei Bundestagsabgeordnete der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das bayerische Innenministerium gebeten, von seiner falschen Rechtsauslegung Abstand zu nehmen, wonach eine Ausbildungsduldung nur erteilt werden könne, wenn zuvor ein Asylverfahren durchlaufen worden war. Der Innenminister antwortet persönlich. Bayern beziehe seine Auslegung aus Folgendem:

– Weil in § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG ein Ausschluss von der Inanspruchnahme für bestimmte Personengruppen, die einen Asylantrag gestellt hatten, niedergelegt ist, gelte die Voraussetzung eines durchlaufenen Asylverfahrens für alle Antragsteller.

– Im Übrigen stünde die Zustimmung zu einer Beschäftigung im Ermessen der ABH.

– Und ein unerlaubt Eingereister, der keinen Schutzantrag stelle, sei ja kraft Gesetzes ausreisepflichtig.

Anfrage v. 27.10.2016 &

Antwort IM Bayern v. 12.1.2017

Verfasser: Volker Beck, MdB; Beate Walter-

Rosenheimer, MdB & Joachim Herrmann

Einsender: Christoph Tometten, Berlin

Fundstelle: Dokument 2695 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Keine der vom bayerischen Innenminister ins Feld geführten Behauptungen ist stichhaltig. Die bayerische Rechtsauslegung findet vielmehr im Gesetz keine Stütze:

– Weil eine bestimmte besondere Gruppe von Menschen von der Anwendung der Vorschrift ausgenommen wird, ergibt sich hieraus nicht, dass Duldung nur an ehemalige Schutzsuchende erteilt werden darf oder muss.

– Ob dort, wo Gesetz- und Verordnungsgeber die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen zur Berufsausbildung ohne Vorrangprüfung geregelt haben, überhaupt (noch) eine eigenständige Zuständigkeit der ABH zu Ermessensausübung besteht, ist hochgradig streitig.

– Unter der Geltung der Rückführungs-RL ist es ohnehin nicht zulässig, alleine wegen einer unerlaubten Einreise Maßnahmen zu ergreifen. Zuvor muss eine Rückführungsentscheidung erlassen werden. Und bis dahin ist ohnehin Duldung zu erteilen. Siehe BGH, ANA 2016, 49. – Dok 2618. Siehe auch VGH Ba-Wü, ANA 2016, 58 – Dok 2644 b)

Im Übrigen ist absolut unverständlich, wieso Bayern jeden in ein Asylverfahren zwingen will? Etwa um mit höheren Zahlen hausieren gehen zu können?

Ausbildungsduldung: Erlass NRW und Arbeitshilfe der GGUA

Aus NRW kommt der Erlass eines weiteren Bundeslandes zum Thema. Wichtige positive Punkte, die z.T. diametral der bayerischen Auslegung widersprechen:

– Der Intention von § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG würde es widersprechen, wenn das Ermessen der ABH, ob Beschäftigungserlaubnis erteilt wird, völlig frei ausgeübt werden könnte. I. d. R. ist also von einer Ermessensreduzierung auszugehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

– Qualifizierte Berufsausbildung setzt eine mindestens zweijährige reguläre Ausbildungsdauer voraus. Es kommen auch Ausbildungen an Berufsfachschulen in Betracht.

– Bei der Stichtagsregelung für „sicherer Herkunftsstaaten“ (Asylantrag bis 31.8.2015 gestellt) zählt nicht die (verzögerte) förmliche Antragstellung, sondern der Zeitpunkt des Asylgesuchs.

– Die Vorschrift des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG findet nicht Anwendung auf Personen, die vor Entscheidung des BAMF den Asylantrag zurückgezogen haben.

– Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung i. S. v. § 60a Abs. 2 S. 4, Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG stehen (erst dann) bevor, wenn die Abschiebung bereits terminiert ist. Beantragung eines Passersatzpapiers durch die Behörde ist (nur dann) Indiz für unmittelbar bevorstehende Aufenthaltsbeendigung, wenn zeitnah mit der Ausstellung eines PEP zu rechnen ist.

– Ungeklärte Identität und Fehlen eines Passes stehen Duldungserteilung nur entgegen, soweit der Ausländer dies zu vertreten hat.

– Aspekte wie z. B. Sprachkenntnisse oder Sicherung des Lebensunterhalts sind bei der Entscheidung über die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis i. d. R. nicht maßgeblich.

Eine Arbeitshilfe mit Auslegungen und einer ersten Übersicht über Rechtsprechung hat der „Paritätische Gesamtverband“ vorgelegt.

MIK NRW, Erlass v. 21.12.2015

Verfasser: Herr Schnieder

Einsender: MIK NRW

Fundstelle: Dokument 2696 a) im Internet

Arbeitshilfe zur Ausbildungsduldung

Verfasserin: Kirsten Eichler, GGUA Münster

Einsender: Harald Thome, Wuppertal

Fundstelle: Dokument 2696 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
Anwaltliche Beratung für NRW erfordert dringlich den Hinweis, dass in aussichtslosen Fällen bei sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ ein Asylantrag vor Entscheidung des BAMF zurückgezogen werden kann, wenn eine Ausbildungsstelle in Aussicht steht. Dann sollte das BAMF unter Hinweis hierauf allerdings auch zum Verzicht auf die Anordnung eines Einreise – und Aufenthaltsverbotes bewegt werden.

Wohnsitzzuweisung: Voraussetzungen müssen vorliegen und danach muss Ermessen ausgeübt werden

Hier eine der ersten Entscheidungen zum neuen § 12a AufenthG sowie zur NRW-Verordnung (ANA 2016, 57 – Dok 2633 a): Da hatte die Bezirksregierung Arnsberg „gem. § 12a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 und Abs. 9 AufenthG“ zwei Schutzberechtigte zum Wohnen in einer bestimmten Gemeinde verpflichtet. Da Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben (§ 12a Abs. 8 AufenthG) musste gerichtlicher Eilrechtsschutz gefunden werden, was auch gelang:
Mit Deutlichkeit weist das VG darauf hin, dass durch eine Wohnsitzverpflichtung die Versorgung des Ausländers mit angemessenem Wohnraum, Erwerb hinreichender Deutschkenntnisse oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden soll. Erst und nur wenn das belegt ist, ist überhaupt Ermessen für eine solche Maßnahme eröffnet. Hier gab es weder eine vergleichende Untersuchung, ob am Zuweisungsort die Voraussetzungen vorlagen, noch wurde in irgendeiner Weise Ermessen ausgeübt, es lag vielmehr Ermessenstotalausfall vor. Die aufschiebende Wirkung wird angeordnet.
VG Arnsberg, B. v. 9.2.2017, 9 L 5/17
Richter: Neumann, Dr. Gelberg, Pfaff
Einsender: RA Albert Sommerfeld, Soest
Fundstelle: Dokument 2697 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
Schade, dass das erkennbar rechtsstaatlich orientierte Gericht nicht auch gleich problematisiert hat, dass nach der Entscheidung des EuGH (ANA 2016, 20 – Dok 2498) Wohnsitzauflagen gegenüber Schutzberechtigten in aller Regel ohnehin unzulässig sind.

Aufenthaltsbeendigung

Keine Ausweisung wegen begangener Straftaten ohne Wiederholungsgefahr

Der Einsender weist darauf hin, dass diese Entscheidung eine der ersten ist, in der eine fehlerfreie Subsumtion unter den neuen § 53 Abs. 1 AufenthG vorkommt.
Der Betroffene, ein türkischer Staatsangehöriger ohne assoziationsrechtlichen Status, hatte über einen längeren Zeitraum Gewalt- und Bedrohungsdelikte begangen. Zuletzt befand er sich im Maßregelvollzug (Entziehungsanstalt). 2015 wurde er ausgewiesen.
In Anwendung der neuen Ausweisungsbestimmungen weist das Gericht darauf hin, dass eine Abwägung nach § 53 AufenthG nicht zu erfolgen hat, weil der weitere Aufenthalt des Mannes die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht (mehr) gefährdet. Zu diesem Ergebnis kommt das VG unter Berücksichtigung von Gutachten, abgegeben gegenüber der Strafvollstreckungskammer (StVK)

sowie von Zeugenaussagen. Auch löst die von der StVK für die Dauer der Bewährungszeit angeordnete Führungsaufsicht keine spezialpräventiven Zwecke der Ausweisung aus. Es handelt sich nicht um Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 StGB, die die Gefahr des Begehens weiterer Straftaten voraussetzt.

VG Berlin, U. v. 11.11.2016, VG 15 K 180.15
Richter: Görlich
Einsender: RA Björn Cziersky-Reis, Berlin
Fundstelle: Dokument 2698 im Internet

BAMF: Abschiebungsverbot für Roma-Mädchen aus Mazedonien

Ein bemerkenswerter Bescheid: Einem 2016 in Deutschland geborenen Mädchen wird wegen drohender Verletzung von EMRK-Rechten ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zuerkannt: Die vorherrschende Diskriminierung von Roma in den Balkanstaaten und die damit einhergehende Ausgrenzung wegen der Rasse, die im Herkunftsland der Eltern herrscht, verstößt gegen Art. 14 EMRK.

BAMF-Außenstelle Bremen,
Bescheid v. 20.12.2016
Az.: 6943812-144
Verfasser: Sebald
Einsender: RA Gunter Christ, Köln
Fundstelle: Dokument 2699 im Internet

Zur „Sicherheit“ in Afghanistan

Immer wieder müssen wir über Äußerungen aus dem BMI und von anderswo berichten, wonach in Afghanistan „sichere Orte“ existierten, dass vorrangig junge Männer ohne Probleme zurückgeführt werden können und das Gefahren gar nicht so groß seien. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat (mit Links versehen) Informationen zusammengestellt, aus denen sich das Gegenteil ergibt.
Erkenntnisquellen Afghanistan v. 3.1.2017
Verfasser: Kai Weber
Einsender: RA M. Weidmann, Tübingen
Fundstelle: Dokument 2700 im Internet

Schleswig-Holstein: Abschiebungsstopp Afghanistan

Vor allem wegen Auskünften des UNHCR, dass das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt betroffen ist, erklärt der IM: Es kann „nicht mehr sichergestellt werden, dass ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige unter Berücksichtigung des völkerrechtlichen Standards in Sicherheit und Würde zurückgeführt werden können“.
Er ordnet deshalb gem. § 60a Abs. 1 AufenthG (zunächst) für drei Monate weitgehend die Aussetzung von Abschiebungen an. Außerdem werden die ABH's aufgefordert, in geeigneten Fällen die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 S. 2, § 25a Abs. 1 oder § 25b Abs. 1 AufenthG zu prüfen.

Erlass IM SLH v. 14.2.2017
Verfasser: Minister Stefan Studt
Einsender: RA Gunter Christ, Köln
Fundstelle: Dokument 2701 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
*Obwohl die Weisung positiv ist, muss trotzdem kritisiert werden:
Wer z. B. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu mehr als 50 Tagessätzen verurteilt wurde, soll von dem Abschiebungsstopp ausge-*

nommen sein. Wir haben also zur Kenntnis zu nehmen, dass ab 51 Tagessätzen der völkerrechtliche Standard nicht mehr gilt und stattdessen Rückführung in Unsicherheit und Unwürde akzeptabel ist. Eine menschenrechtlich abstoßende Festlegung!

Afghanistan: Genaue Prüfung auch bei arbeitsfähigen volljährigen Männern

In diesem Fall geht es um einen heute 25-jährigen Mann, der zusammen mit Familie zunächst lange Zeit im Iran gelebt hatte. Als Jugendlicher oder junger Erwachsener (das ist nicht ganz klar) kam er vor einigen Jahren nach Deutschland. Anfang 2013 wurde bei ihm auf gerichtliche Verpflichtung ein Abschiebungsverbot festgestellt, welches – wohl auf Betreiben der ABH Hamburg – im Herbst 2016 widerrufen wurde.
Das Gericht beschreibt ausführlich die dramatische Situation, insbesondere in der Stadt Kabul. Sie ist gekennzeichnet durch (selbst in der Hauptstadt) fehlendes qualifiziertes medizinisches Personal, ein allgemein gestiegenes Sicherheitsrisiko, dramatische Arbeitslosigkeit und Überbevölkerung.
„Ohne genaue Einzelfallprüfung kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich alle arbeitsfähigen volljährigen Männer in Afghanistan (Kabul) angemessen überleben können, selbst wenn sie auf sich allein gestellt sind und keine Berufsausbildung haben“.

Damit kommt das Gericht in Abkehr von bisheriger eigener Rechtsprechung zum Ergebnis, dass es sich bei dem Mann im Fall der Abschiebung um einen schutzbedürftigen Rückkehrer handeln würde, der keinen familiären Rückhalt hat. Es liegt eine Extremgefahr vor, die in verfassungskonformer Auslegung von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ein Abschiebungsverbot erfordert. Der Widerrufsbescheid des BAMF wird aufgehoben.

VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 10.1.2017, 10A 6516/16
Richterin: Krüger
Einsender: Heiko Habbe, Hamburg
Fundstelle: Dokument 2702 im Internet

Checkliste: Flugabschiebungen

Ein neuer Erlass aus NRW zu Abschiebungsmaßnahmen auf dem Luftweg. Er enthält in drei Anlagen umfangreiche Anforderungen zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation. Aufgrund von Rechtsprechung und geltender Erlasslage sind sehr viele Dinge zu beachten.

Die Ausländerbehörden werden angewiesen, die Checklisten, ggf. mit Erläuterung, zur Ausländerakte zu nehmen. Auf diese Weise kann – zumindest im Nachhinein – nachvollzogen werden, ob verfahrensmäßig alles mit rechten Dingen zugeht.

MIK NRW, Erlass v. 17.11.2016 mit Anlagen
Verfasser: Leider nicht bekannt
Einsender: MIK NRW
Fundstelle: Dokument 2703 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
Eine bemerkenswerte Aufforderung an die Behörden befindet sich in Anlage 2 II Nr. 1: Es sollen nach Möglichkeit auch vorhandene Krankenkassenkarten eingezogen werden. Eine Rechtsgrundlage hierfür ist nicht ersichtlich.

Zu vorausgegangenen Erlassen, aus denen auch ersichtlich wird, wie viel mehr Details

heute von Behörden zu beachten sind, s. ANA 2009, 22 – Dok 1117 und ANA 2005, 11 – Dok 213.

Dublin

Ab 16. März 2017 wieder Überstellungen nach Griechenland?

Der Presse war zu entnehmen, dass die EU-Kommission dies favorisiert. Dementsprechend hat nunmehr der Bundesinnenminister den Vorsitzenden von Innenausschuss und Petitionsausschuss mitgeteilt, er habe das Bundesamt gebeten, Übernahmeersuchen an Griechenland nur noch bis zum 15.3.2017 auszusetzen und Vorschläge zur Umsetzung der Ideen der EU-Kommission zu machen. Überstellungen sollen nur Personen betreffen, die nach dem 15.3.2017 „irregulär“ nach Griechenland eingereist sind und auch nur, wenn Griechenland individuelle Zusicherungen zu ordnungsgemäßer Unterbringung abgibt. Ausgenommen sollen vulnerable Personengruppen und UMF sein.

Die EU-Kommission stellt zu dem Thema ein „Factsheet“ ins Netz, in dem sie – populär aufbereitet – ihre Empfehlung erläutert. Dieser Text und die ihr zugrunde liegende Empfehlung der EU-Kommission, ein politischer Akt, wird dem VG Minden unversehens zur verlässlichen Informationsquelle: Im Fall eines in Griechenland Anerkannten bezieht es sich – allerdings falsch zitiert – hierauf und teilt uns auch noch mit, dass ansonsten keine Erkenntnisse vorlägen, wonach Anerkannte „systematisch schlechter behandelt werden als Inländer.“ Eine schlechte Versorgungslage sei nicht ausreichend.

BMI-Schreiben vom 30.12.2016

Verfasser: Dr. Thomas de Maiziere

Einsender: Jutta Graf, Berlin

Fundstelle: Dokument 2704 a) im Internet

Factsheet EU-Kommission v. 8.12.2016

Fundstelle: Dokument 2704 b) im Internet

VG Minden, B. v. 14.12.2016, 1 L 2033/16.A

Richter: Weidemann

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2704 c) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Was ist eigentlich die vom BMI so genannte „irreguläre Einreise“, wenn es sich um Schutzsuchende handelt? Auf Art. 31 Genfer Flüchtlingskonvention ist hinzuweisen!

Ist Grenzüberschreitung auch illegal, wenn sie staatlich organisiert wurde?

Da ist eine syrische Familie, die über die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Kroatien und Slowenien nach Österreich kam. Die Einreise erfolgte im Herbst 2015 im Rahmen der organisierten „Weiterreise“ von Flüchtlingen auf der Balkanroute durch Österreich und Deutschland.

Die österreichischen Behörden und das erstinstanzliche Gericht halten das um Übernahme ersuchte Kroatien für zuständig.

Daran zweifelt der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VGH). Er weist hin auf einen Vorlagebeschluss eines slowenischen Gerichts vom September 2016 (C-490/16 – A. S.). Dort wird der EuGH befragt, ob es sich bei identischer Fallgestaltung (staatlich organisierte Einreise/Weiterreise) um ein „illegales Überschreiten“ der Grenze i. S. v. Art. 13 Abs. 1 S. 1 Dublin III handelt. Der

VGH weist das Untergericht darauf hin, dass, was von ihm versäumt wurde, im Fall des Vorliegens identischer Reisemodalitäten auf die Entscheidung des EuGH zu warten ist.

VGH, U. v. 16.11.2016, Ra 2016/18/0172 u. a.

Richter: Dr. Sporrer, Nedwed, Dr. Maurer-Kober, Dr. Sutter, Hainz-Sator

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2705 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Ende 2015 wurden auch viele Flüchtlinge, die sich auf der Balkanroute befanden, insbesondere vor Hauptbahnhof in Budapest, mit Sonderzügen und Bussen nach Deutschland gebracht. Auch wenn das BAMF bis zu einem bestimmten Stichtag den Selbsteintritt für viele Angehörige dieser Personengruppe erklärt hat, gibt es immer wieder solchermaßen nach Deutschland Gekommene, die in ein anderes Dublin-Land geschickt werden sollen. Spätestens wenn deren Verfahren bei Gericht anhängig ist, sollte unter Hinweis auf den slowenischen Vorlagebeschluss auf Verfahrensaussetzung gedrängt werden, wenn nicht andere Gründe (z. B. systemische Mängel im Überstellungsstaat), für eine Behandlung des Verfahrens in Deutschland sprechen.

Haben Lügen des BAMF kurze Beine?

Das VG Minden will es wissen. Es legt dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Anwendung von Dublin III vor. Die Wichtigsten darunter:

– Wann ist ein Asylantrag in Deutschland gestellt? Bei der Meldung als Asylsuchender oder erst, wenn das BAMF Monate später zur Antragsentgegennahme bereit ist.

– Was hat zu geschehen, wenn das BAMF die Eurodac-Abfrage erst mit Verspätung vornimmt und wie ist das Verhältnis der Zweimonatsfrist des Art. 21 Abs. 1 UA 2 im Vergleich mit der Dreimonatsfrist des Art. 21 Abs. 1 UA 1 Dublin III?

Hier meldete sich ein Mann aus Eritrea am 14.9.2015 und begehrte Asyl. Erst am 22.7.2016 konnte er den (nach deutschem Recht förmlichen) Asylantrag beim BAMF anbringen. Und erst am 19.8.2016 wurde die Eurodac-Anfrage gestellt, die ergab, dass er ohne Asylantragstellung in Italien Fingerabdrücke abgegeben hatte.

Es werden noch eine Reihe weiterer Fragen gestellt, die man sich im Einzelnen ansehen muss.

VG Minden, B. v. 22.12.2016, 10 K 5476/16.A

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 2706 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Siehe auch z. B. VG Trier & VG Köln, ANA 2016, 60 – Dok 2648.

Wann beginnt die Zweimonatsfrist für das Wiederaufnahmegesuch?

Nachfolgend zu vorstehendem Vorlagebeschluss ordnet das VG in einem anderen Fall die aufschiebende Wirkung einer Klage an. Neben der unklaren Rechtslage aufgrund des Beschlusses fehlte im vorliegenden Fall zusätzlich auch noch in den Akten des BAMF ein Beweis, dass das Rückübernahmegesuch überhaupt bei Italien eingegangen war.

VG Minden, B. v. 7.2.2017, 10 L 2302/16.A

Richterin: Wiglinski

Einsender: RA Albert Sommerfeld, Soest

Fundstelle: Dokument 2707 im Internet

BVerfG: Nichtvorlage an EuGH im Eilverfahren – Art 19 Abs 4 GG verletzt

Wir kennen sie alle, die „Gebetsmühle“, dass in Eilverfahren keine Vorlage entscheidungserheblicher europarechtlicher Fragen erfolgen müsse. Eine kleine Bresche in diese Grundüberzeugung schlägt das BVerfG mit dieser Entscheidung:

Da ist ein Afghane, der über Bulgarien nach Deutschland gekommen war. Er ist an TBC erkrankt, erhielt in Bulgarien keine Behandlung und berichtet von Inhaftierung dort.

Ohne ihn anzuhören und auch ohne das von Art. 5 Dublin III geforderten persönliche Gespräch durchzuführen, wurde ihm eine Abschiebungsanordnung aufgrund eines Eurodac-Treffers zugestellt. Der Mann erhob Klage und stellte Eilantrag. Er trug umfangreich europarechtliche Argumente vor.

Der Verwaltungsrichter hatte den Eilantrag abgebilligt, mit der Erwägung, die Nichtdurchführung des persönlichen Gesprächs könne keinen Einfluss auf die Entscheidung gehabt haben, da gelte § 46 VwVfG.

Das BVerfG hält weiterhin daran fest, dass kein Entzug des gesetzten Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 3 GG) vorliegt. Es kann sich allerdings vorstellen, dass wegen der individualrechtsschützenden Wirkung von Vorlageverfahren dies künftig der Modifizierung bedarf (Rn 13 ff).

Allerdings verstößt die Nichtvorlage gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG). Das BVerfG erwägt, wie von dem Mann auch geltend gemacht wurde, dass eine ungeklärte unionsrechtliche Rechtsfrage im Raum steht, weshalb im Hauptsacheverfahren eine Vorlage an den EuGH nahe liegt. Bei dieser Sachlage durfte sich das VG nicht mit einer summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten zufrieden geben, sondern musste z. B. den komplizierten Krankheitsverlauf des Mannes in Erwägung ziehen und klären, ob es zumutbar war, das Hauptsacheverfahren von Bulgarien aus zu betreiben (Rn 17). Folgende interessante Rechtsfragen erwähnt das BVerfG, entscheidet aber nicht über sie:

- Ob § 46 VwVfG im Bereich europäischen Rechts Anwendung findet, kann zweifelhaft sein.

- Offen bleibt auch die Frage, wann die Frist für die Stellung eines Aufnahmegesuchs nach Art. 21 Dublin III zu laufen beginnt. Es wird darauf hingewiesen, dass dies ebenfalls entscheidungserheblich sein kann.

- Offen bleibt, ob es einen Verstoß gegen den gesetzlichen Richter darstellt, wenn ein Einzelrichter der Kammer von der Rechtsprechung eines anderen Kammermitglieds zu einer grundsätzlich klärungsbedürftigen Rechtsfrage entscheidungserheblich abweicht, den Fall auf die Kammer zu übertragen (§ 76 Abs. 4 S. 2 AsylG). Dies wird für naheliegend gehalten.

- Ebenfalls nicht entschieden wird, ob die pauschale Annahme des Richters, TBC sei in ganz Osteuropa verbreitet und behandelbar, richtig ist.

BVerfG, B. v. 17.1.2017, 2 BvR 2013/16

Richter: Voßkuhle, Kessler-Wulf, Maidowski

Einsenderin: RAin Julia Kraft, Berlin

Fundstelle: Dokument 2708 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu einer vom BVerfG offen gelassenen Frage s. Vorlagebeschluss des VG Minden an den EuGH, ANA 2017, 9 – in diesem Heft.

UN Menschenrechtsausschuss: Überstellung nach Bulgarien als Verstoß gegen Zivilpakt

Der UN-Zivilpakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte – IPBR) garantiert in Art. 7 in etwa dasselbe, was von Art. 3 EMRK geschützt wird.

Hier geht es um eine syrische Familie, die in Bulgarien kurz nach der Ankunft als Flüchtlinge anerkannt wurde. Zuvor waren sie allerdings von Polizisten und auch von unbekanntem Bürgern misshandelt worden. Die Aufnahme einer Strafanzeige wurde ihnen verweigert. Der Mann ist schwer herzkrank. Notwendige Behandlung wurde ebenfalls verweigert. Nach Anerkennung mussten sie die Aufnahmeeinrichtung verlassen, lebten auf der Straße und erhielten auch sonst keine Unterstützung. Nach einiger Zeit des Versteckens in der alten Aufnahmeeinrichtung mit Hilfe von Landsleuten, siedelten sie nach Dänemark über und stellten dort einen neuen Asylantrag. Die dänischen Behörden wollen sie nach Bulgarien zurück schicken. Dort sei es gar nicht so schlimm. Dublin ginge vor.

Eine Beschwerde beim UN-Menschenrechtsausschuss nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges führte zunächst dazu, dass Dänemark aufgefordert wurde, die Familie nicht nach Bulgarien zu überstellen. Ende 2016 war die Beschwerde erfolgreich:

Im Fall der Überstellung liegt ein Verstoß gegen Art. 7 IPBR vor, wenn Dänemark zuvor nicht individuelle konkrete Garantien einholt, dass die Betroffenen ordentlich aufgenommen und menschlich untergebracht werden und dass medizinische Behandlung des Mannes erfolgen wird. Die deutsche Bundesregierung hat sich allerdings durch Botschaftspersonal aufgrund von Besuchen in zwei Aufnahmeeinrichtungen in Bulgarien davon „überzeugt“, dass dort eigentlich alles in Ordnung ist, so jedenfalls die Reaktion auf eine kleine Anfrage im Bundestag. Im Übrigen erklärt die Bundesregierung, dass sie im Wesentlichen über Zustände in Bulgarien nicht informiert ist.

Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses vom 28.10.2016 (in Englisch)

Einsender: ELENA, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2709 a) im Internet

Antwort Bundesregierung vom 19.1.2017

Einsender: Stefan Keßler, Brüssel

Fundstelle: BT-Drs. 18/10953 &

Dokument 2709 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu der wenig bekannten Möglichkeit, beim UN-Menschenrechtsausschuss Beschwerde zu erheben, s. die Handreichung des DIMR, ANA 2010, 26 – Dok 1320.

Der Redakteur kann aus eigener Anschauung aus dem Jahr 2008 berichten, wie er in einer Touristenhochburg in Bulgarien nach einem Betrugsversuch eines Geldwechslers stundenlang erfolglos versuchte, Polizeibeamte zur Aufnahme einer Strafanzeige zu bewegen. Sie weigerten sich schlicht. Sie „Touristenpolizei“ in Varna, an deren Tele-

fon endlich verwiesen wurde, hatte nur eine Bandansage in bulgarischer Sprache laufen.

BAMF: Falsche Rechtsmittelbelehrung bei Dublin-Bescheiden

Wieder einmal hat sich ein Gericht sorgfältig mit Rechtsmittelbelehrungen (RMB) des BAMF beschäftigt und gleich mehrere Fehler entdeckt, die dazu führen, dass die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO eröffnet ist.

Im Fall einer Ausländerin, die in einen anderen Dublin-Staat überstellt werden soll, und der gegenüber zugleich ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verfügt wurde, findet das VG folgende Fehler:

– Es wird der Eindruck erweckt, als müsse die Klage schriftlich erhoben werden.

– Hinweis auf Erhebung der Klage zur Niederschrift fehlt.

– (Jedenfalls) für NRW muss die RMB auch den Hinweis enthalten, dass Rechtsmittel auf elektronischem Weg eingelegt werden kann.

– Soweit die RMB sich zum Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung verhält, ist für den Adressaten schon nicht erkennbar, ob auch dieser Antrag in deutscher Sprache (und schriftlich) zu stellen ist. Auch hier fehlen Hinweise auf andere Möglichkeiten der Antragstellung.

– Offen bleibt, ob die RMB auch deshalb missverständlich ist, weil sie die Begriffe „Zustellung“ und „Bekanntgabe“ betreffend den selben Bescheid parallel verwendet.

VG Köln, B. v. 6.2.2017, 8 L 2129/16.A

Richter: Schommertz

Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln

Fundstelle: Dokument 2710 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch VG Wiesbaden, ANA 2016, 34 – Dok 2562 zu falscher Übersetzung des RMB in die persische Sprache (Farsi); VG Gelsenkirchen ANA 2015, 54 – Dok 2419 b) zu verwirrender Benutzung der Worte „Bekanntgabe“ bzw. „Zustellung“.

Bedauerlich allerdings an der Entscheidung ist, dass das VG nicht erkennt, dass eine (Rück-)Überstellung in einen anderen Dublin-Staat keine Abschiebung ist, weshalb die Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots gegen die Rückführungs-RL verstößt.

Keine Überstellungen nach Italien?

Der entscheidende Satz in diesem schlecht leserlichen Dokument lautet wie folgt:

„Aufgrund technischer Probleme nach Einführung eines neuen Systems im Bundesamt sind derzeit Überstellungen von Deutschland nach Italien im Rahmen der Dublin-III-VO bis auf Weiteres nicht möglich.“

Nach dieser Mitteilung bittet die Bundespolizei einen (Rück-)Überstellungshaftbeschluss aufzuheben.

BPol Rosenheim an AG Mühldorf v. 5.12.2016

Verfasser: POK T. Reich

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2711 im Internet

(Rück-)Überstellungen nach Ungarn tendieren gegen Null

Im Zeitraum 1.1. bis 27.11.2016 wurden von 25.552 Übernahmeersuchen anderer Mitgliedstaaten nur in 474 Fällen (Rück-) Überstellungen tatsächlich durchgeführt. Das entspricht einer Überstellungsquote von 1,9%. Für fünf Dublin-Staaten hier die Zahlen: Rückübernahmeersuchen (in Klammern er-

folgte Überstellungen): Deutschland: 11.279 (269), Österreich: 8.734 (23), Schweden: 432 (23), Schweiz: 351 (64), Slowakei: 199 (31).

Ungarisches Helsinki-Komitee v. 14.12.2016

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2712 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die EU-Kommission hat die Idee, mit einer neuen Verordnung „Dublin IV“ wieder ein striktes Modell der Zuständigkeit des ersten Staates, mit dem Schutzsuchende in Kontakt kamen, einzuführen. Diese Zahlen aus dem Reich des Herrn Orban sollten zu Denken geben.

S. auch die Erklärung Ungarns, aus Deutschland keine (Rück-)Übernahmen mehr zu akzeptieren, ANA 2016, 39 – Dok 2585.

Ungarn – katastrophale Zustände! Oder vielleicht doch nicht?

Im Fall eines jungen Mannes, dem das BAMF eine Abschiebungsanordnung nach Ungarn zugestellt hatte, untersucht das VG Wiesbaden sorgfältig die Situation von Flüchtlingen in diesem Staat per Ende 2016. Es herrschen riesige Engpässe bei den Unterbringungs-kapazitäten, die offen ausländerfeindliche Haltung der Regierung ist ebenso von Belang wie das dortige neue Asylgesetz von 2015. Ebenso der von Ungarn erklärte Aufnahme-stopp, die ausdrücklich verkündete Politik der Ausgrenzung sowie die willkürliche Inhaftierungspraxis, die einen EMRK-Verstoß darstellt (S. 6 ff). Deshalb ist das Eilverfahren erfolgreich.

Immer wieder wichtig auch der Hinweis, dass bei gerichtlichen Eilentscheidungen nach § 34a Abs. 2 AsylG kein beschränkter Prüfungsmaßstab besteht, wie derjenige in § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG.

Was der Richter noch gar nicht kennen konnte, ist die Mitteilung aus dem Büro des ungarischen Premierministers drei Tage nach Verfassen des Wiesbadener Beschlusses:

– Es sollten alle Schutzsuchenden wieder verpflichtend inhaftiert werden, weshalb sich Fragen nach dem Aufnahmezentrum in Körömd erübrigen.

– Die Ankunft einer halben Million Menschen an den Grenzen Ungarns sei mit ausländischer Unterstützung organisiert worden.

– In Putin'scher Manier wird ferner erklärt: Es werde deshalb ein Transparenzgesetz für Nichtregierungsorganisationen vorbereitet, damit jedermann die Möglichkeit habe, festzustellen, wie Ausländer versuchten, die Meinung in Ungarn zu beeinflussen.

Überraschenderweise entscheidet die 3. Kammer des VG Berlin Mitte Dezember 2016 völlig entgegengesetzt. Nahezu alle in Hessen getroffenen Bewertungen werden in Preußen in Abrede gestellt.

Zwar konnten auch die Berliner die neuesten Verlautbarungen aus Ungarn noch nicht kennen. Warum es aber der Pressesprecher im Januar 2017, fünf Tage nach deren Verkündung, für nötig hielt, eine Pressemitteilung zu verfassen, wonach im ungarischen Asylverfahren „keine systemischen Mängel“ bestünden, muss hinterfragt werden.

VG Wiesbaden, B. v. 9.1.2017, 7 L 3069/16

Richter: Dr. Göbel-Zimmermann

Einsender: RA Reinhold Wendt, Wiesbaden

Fundstelle: Dokument 2713 a) im Internet

Stellungnahme aus dem Büro des Premierministers Ungarn vom 12.1.2017

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 2713 b) im Internet*

*Presseerklärung Nr. 2/2017 v. 17.1.2017
Verfasser: Stephan Groscurth*

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 2713c) im Internet

Selbsteintrittsverpflichtung des BAMF von Herbst 2015 gilt für alle Syrer

Ein Syrer kommt über Spanien, wo er einen Asylantrag gestellt hatte, am 27.9.2015 nach Deutschland, wo er aber erst am 10.5.2016 zur förmlichen Asylantragstellung nach deutschem Recht zugelassen wird. Erst am 23.5.2016 stellt das BAMF Wiederaufnahmegesuch an Spanien. Nach Zustimmungserklärung dieses Staates wird eine Abschiebungsanordnung erlassen.

Trotz ausführlichen Hinweises des VG, dass die „Verfahrensregelung vom 21.8.2015“ (ANA 2015, 40 – Dok 2375 a) einschränkungslos von allen zwischen dem 4. September und 20. Oktober 2015 eingereisten syrischen Staatsangehörigen spricht und dass die Anwendung dieser Regelung in einer späteren Mail eines Mitglieds des Leitungsstabs des BAMF als für alle in diesem Zeitraum Eingereisten für gültig erklärt wurde, mag das BAMF sich nicht weiter äußern. Es erklärt lediglich, hierbei habe es sich nur um eine Leitlinie des BAMF und nicht um eine formal bindende Vorgabe gehandelt (vgl. dazu ANA 2015, 40 – Dok 2375 b). Auch eine angeblich existierende „Dienstanweisung“ hierzu mag das BAMF nicht vorlegen. Bei dieser Sachlage erklärt das Gericht, dass es sich bei der „Verfahrensregelung zur Aussetzung des Dublin-Verfahrens für syrische Staatsangehörige“ in rechtlicher Hinsicht um eine Verwaltungsvorschrift handelt, die die Anordnung zur flächendeckenden Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III beinhaltet. Nach dem Prinzip der Selbstbindung der Verwaltung ist das auch auf den über Spanien eingereisten Syrer anzuwenden. Die Abschiebungsanordnung wird aufgehoben.

*VG Trier, U. v. 8.12.2016, 1 K 2283/16.TR
Richter: Neu*

*Einsender: RA Thomas Busch, Mainz
Fundstelle: Dokument 2714 im Internet*

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Einsender weist darauf hin, dass diese Entscheidung noch in einer ganzen Reihe weiterer Verfahren von syrischen Staatsangehörigen Anwendung finden könnte, angesichts der derzeitigen langen Zeitdauer zwischen Einreise und Entscheidung des BAMF. Der Richter hätte es sich auch noch viel einfacher machen können, wenn er festgestellt hätte, dass nach Art. 21 Abs. 1 S. 3 Dublin III die Zuständigkeit bereits auf Deutschland übergegangen war, weil Eurodac-Anfrage und Übernahmehesuchen erst im Mai 2016, und damit lange nach Verstreichen der maßgeblichen Fristen vorgenommen worden waren. S. dazu die Entscheidung des selben Richters, ANA 2016, 60 – Dok 2648 a). S. im Übrigen auch den Vorlagebeschluss des VG Minden, ANA 2017, 9 – in diesem Heft.

Zweites Asylverfahren in Deutschland bei systemischen Mängeln im Anerkennungsstaat

Ein Donnerschlag aus Kassel: Wenn ein in anderen Dublin-Staat Anerkannter wegen systemischer Mängel nicht nach dort zurückgeschickt werden darf, muss für ihn hier ein weiteres Asylverfahren durchgeführt werden, denn (Auszug aus Leitsatz 4): „Nur so kann er – bei positiver Bescheidung seines Begehrens – die ihm zustehenden Aufenthalts- und Teilhaberechte erhalten. Anderenfalls würde er dauerhaft als lediglich geduldeter Ausländer auf einen Aufenthalt ohne Integrations- und Zukunftsperspektive im Bundesgebiet verwiesen werden, was mit den Grundsätzen internationalen Flüchtlingsschutzes nicht zu vereinbaren ist.“

Zu diesem Ergebnis kommt der Senat aufgrund einer europa- und menschenrechtlich notwendigen Interpretation von § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG unter Berufung auf Entscheidungen des EGMR (Rn 26) sowie des EuGH (Rn 28 f.). Ansonsten würde der Anspruch auf ein effektives und gerechtes Asylsystem, wie von der GFK und der QRL gefordert, nicht verwirklicht werden.

Die in Bezug genommenen Entscheidungen des EuGH beziehen sich zwar auf Fälle, in denen es um Fragen der Anwendbarkeit von Dublin ging. „Diese vom EuGH für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates im Dublin-Verfahren entwickelten Standards müssen erst recht Geltung beanspruchen hinsichtlich festgestellter systemischer Mängel in einem Mitgliedstaat, die sich nicht vordringlich auf die Durchführung des Asylverfahrens, sondern auf die Lebensverhältnisse anerkannter Flüchtlinge beziehen.“

Hier handelt es sich um einen jungen Syrer, dem bereits Ende 2014 in Bulgarien die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war und der Anfang 2015 nach Deutschland gelangte. Die ursprüngliche Abschiebungsandrohung nach Bulgarien war im Berufungsverfahren vom BAMF aufgehoben worden, was dem VG Indiz dafür ist, dass auch die Behörde von einem weiter andauernden Aufenthalt des Mannes in Deutschland ausgeht.

Die Revision ist zugelassen worden.

*VGH Hessen, U. v. 4.11.2016, 3 A 1292/16.A
Richter: Leider nicht bekannt
Fundstelle: Dokument 2715 im Internet*

Anmerkungen des Redakteurs:

Es hat mir nie eingeleuchtet, warum BAMF und viele Gerichte davon ausgingen, dass originäre Flüchtlinge, die in einen anderen Dublin-Staat nicht überstellt werden dürfen, auf unabsehbare Zeit als Pariahs in Deutschland dahinvegetieren sollten. Die Entscheidung zeigt einen Weg aus diesem Dilemma auf.

BAMF: Neue Anerkennungsbescheide nach gerichtlicher Entscheidung?

Im Fall eines staatenlosen Kurden aus Syrien wurde das BAMF verpflichtet, subsidiären Schutz zuzusprechen.

Die darauf folgende Umsetzung durch das BAMF wird überschrieben mit „Verpflichtungsbescheid“.

Der Einsender teilt mit, dass er so etwas zuvor noch nie gesehen hat und er fragt, ob es sich dabei um den Versuch handelt, gesondert kenntlich zu machen, dass das BAMF

den Bescheid nicht erlassen wollte, sondern erlassen musste. Er hält die Bezeichnung für eine Distanzierung gegenüber der gerichtlichen Verpflichtung.

Einsender: Michael Ton, Dresden

BAMF Chemnitz, Bescheid vom 2.12.2016, 5574245-199

*Fundstelle: Dokument 2716 a) im Internet
Kurzbeurteilung durch den Einsender
Fundstelle: Dokument 2716 b) im Internet*

Flüchtlingsrecht

BVerfG: Nur neueste Erkenntnisse zu verwerten! Zur Frage rechtlichen Gehörs vor Gericht bei Folgeanträgen vor Bekanntgabe des Bescheids durch BAMF

Über den hier vorgestellten Beschluss, mit dem das BVerfG im Dezember 2016 die Abschiebung eines Afghanen gestoppt hatte, ist weit in der Presse berichtet worden. Weniger Beachtung allerdings fanden folgende zwei wichtige Punkte:

– Auch bei Entscheidungen über Asylfolgeanträge gilt die Rechtsprechung zur Notwendigkeit der Berücksichtigung neuer Erkenntnismittel. Hier lag zwischen letzter mündlicher Verhandlung im Asylverfahren und dem Beschluss des BVerfG ein Zeitraum von mehr als dreißig Monaten, innerhalb dessen zahlreiche neue Erkenntnismittel verfügbar geworden sind, die aber nicht beachtet wurden.

– Es muss verfassungsgerichtlich überprüft werden, ob in Fällen der Mitteilung des BAMF an die ABH, dass ein Folgeverfahren nicht durchgeführt wird (§ 71 Abs. 5 S. 2 AsylG), das BAMF zumindest im gerichtlichen Eilverfahren zur Offenlegung der Gründe für die Nichtdurchführung verpflichtet und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, wenn der Bescheid noch nicht bekannt gegeben wurde.

*BVerfG, B. v. 14.12.2016, 2 BvR 2557/16
Richter: Voßkuhle, Kessler-Wulf, Madschinski
Einsenderin: RAin Juliane Scheer, München
Fundstelle: Dokument 2717 im Internet*

Syrien: Ob wegen Foltergefahr bei Rückkehrern Flüchtlingsstatus zusteht, ist Frage von Grundsatzbedeutung

Diese Entscheidung des BVerfG bezieht sich auf einen schon drei Jahre alten Nichtzulassungsbeschluss des OVG NRW: Da ist eine aus Syrien geflohene Frau mit zwei Kindern, der das BAMF lediglich subsidiären Schutz zusprach. Auch nachdem die Frau im Gerichtsverfahren Belege über zwei im Internet veröffentlichte regimiekritische Artikel vorgelegt hatte, wurde ihre Klage abgewiesen. Die Frau hatte sich auch auf entgegenstehende Entscheidungen zweier Obergerichte berufen. Das VG meinte, die Rechtsfrage sei vom OVG NRW bereits geklärt. Besondere Gefahr drohe der Frau nicht, auch wenn bei Rückkehr mit Folter zu rechnen sei, denn die syrischen Behörden wüssten schon zu unterscheiden zwischen echten Gegnern und solchen, die Nachfluchtgründe selbst schaffen wollten.

Der u. a. auf Grundsatzbedeutung gestützte Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom OVG NRW abgelehnt. Die Fragen seien bereits geklärt und die Tatsache exilpolitischer Aktivitäten durch bisher unpolitische

Syrer sei allgemeinkundig. Im Übrigen würden mit dem Zulassungsantrag nur Tatsachenfragen aufgeworfen.

Im Verfassungsbeschwerdeverfahren rügte der Anwalt der Frau, dass es widersprüchlich ist, wenn das OVG einerseits von regelmäßiger Folter an Rückkehrern ausgeht, andererseits aber meint, dass die syrischen Geheimdienste relevante von irrelevanter Exilopposition unterschieden.

Die Verfassungsbeschwerde ist erfolgreich, weil eine bundesrechtliche Rechtsfrage in der Rechtsprechung der OVGs unterschiedlich beurteilt wird und es an einer Klärung durch das BVerwG fehlt. Interessant auch folgender Satz: Aus Art. 19 Abs. 4 GG folgt, dass „die Anforderungen an die Darlegung der Zulassungsgründe nicht derart erschwert werden [dürfen], dass sie auch von einem durchschnittlichen, nicht auf das gerade einschlägige Rechtsgebiet spezialisierten Rechtsanwalt mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erfüllt werden können und die Möglichkeit, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten, für den Rechtsmittelführer leer läuft.“

Insbesondere handelt es sich bei den im Zulassungsantrag gestellten Fragen tatsächlich um Rechtsfragen und nicht nur um Tatsachenfragen, denn zumindest der VGH Ba-Wü hatte auf identischer Tatsachengrundlage entgegengesetzt entschieden.

BVerfG, B. v. 14.11.2016, 2 BvR 31/14

Richter: Voßkuhle, Kessler-Wulf, Madsen

Einsender: RA Sükrü Bulut, Hamburg

Fundstelle: Dokument 2718 im Internet

Syrien – Illegale Ausreise als Asylgrund: Wegen Foltergefahr bei Rückkehr

Das VG Meiningen hatte in einem ausführlichst begründeten Urteil entschieden, einer Syrerin, die selbst keine Verfolgung erlitten hatte, nicht nur subsidiären Schutz, sondern den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

Hiergegen wandte sich das BAMF mit einem neunseitigen Antrag: Hier sei Grundsatzbedeutung gegeben, weshalb die Berufung zuzulassen sei.

Das Obergericht weist diesen Antrag zurück: Es handelt sich überwiegend um eine andere Einschätzung gegenüber der wohl begründeten Entscheidung des VG. Im Übrigen weist das OVG (S. 5) das BAMF darauf hin, dass es sich mit seinem Antrag gegen Tatsachenfeststellungen wendet, von denen auch dessen behördliche Praxis bis ins 2. Quartal 2016 hinein ausging.

Da bekanntlich die Frage, welchen Schutz syrische Flüchtlinge erhalten müssen, heftig umstritten ist, werden auch das vorausgegangene Urteil des VG sowie die im Zulassungsverfahren gewechselten Schriftsätze ins Netz gestellt.

Einsender: RA B. Waldmann-Stocker, Göttingen

OVG Thüringen, B. v. 14.12.2016, 3 ZKO 638/16

Fundstelle: Dokument 2718 a) im Internet

VG Meiningen, U. v. 14.7.2016, 1 K 20204/16

Richter: Läger

Fundstelle: Dokument 2718 b) im Internet

Zulassungsantrag BAMF v. 22.8.2016

Verfasser: Köhler

Fundstelle: Dokument 2718 c) im Internet

Schriftsatz des Einsenders v. 18.10.2016

Fundstelle: Dokument 2718 d) im Internet

Schriftsatz des Einsenders v. 22.12.2016

Fundstelle: Dokument 2718 e) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Das OVG teilt in einer Presseerklärung vom 06.01.2017 mit, dass es sich hier um eine „Grundlagenentscheidung“ handelt und dass mit einer nämlichen Argumentation ca. 100 Verfahren erfolglos durch das BAMF betrieben wurden. Gerade deshalb scheint in vergleichbaren Verfahren bei anderen Obergerichten eine sorgfältige Sichtung der hierigen Argumentation des BAMF notwendig. Allerdings weist das OVG auch darauf hin, dass über die materielle Frage in Thüringen obergerichtlich noch nicht entschieden sei.

Medieninformation v. 6.1.2017

Fundstelle: Dokument 2718 f) im Internet

Syrien – fortbestehende Gefahrenlage

Dieses VG setzt sich auf 44 Seiten sorgfältigst mit der Situation in dem Land auseinander. Dies nicht nur unter Zitierung der vielen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die Gefahren bejahen und Flüchtlingsstatus zusprechen, sondern auch in Auseinandersetzung mit abweichenden Rechtsmeinungen einiger Gerichte.

VG Osnabrück, U. v. 5.12.2016, 7 A 35/16

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2719 im Internet

Neuer Lagebericht Türkei

Mit diesem Bericht versucht das AA vorsichtig zumeist aber nicht beschönigend, die katastrophalen gesellschaftlichen Zustände seit dem Putschversuch in diesem Land zu beschreiben.

Was ganz besonders ins Auge fällt:

– Personen, die oft willkürlich als Anhänger der Gülen-Bewegung zugerechnet werden, können kein faires Verfahren erwarten.

– Vielen Mitgliedern der kurdischen DBP-Partei wird Unterstützung der PKK vorgeworfen.

– Von ehemals rund 60.000 Jesiden leben nur noch 400 bis max. 2.000 Personen in der Türkei. Rückkehrer, auch deutsche Yezidi, haben Schwierigkeiten ihnen gehörendes Land registrieren zu lassen; ihnen wird Gewalt angedroht. Die Menschenrechtsvereine behaupten, von diesen Vorgängen keine Kenntnis zu haben.

AA Lagebericht Türkei v. 19.2.2017

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2720 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Wie immer ist der Bericht als „Verschluss-sache-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Angeblich stelle nur dieses restriktive Weitergabeverfahren sicher, dass er ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden konnte. Die Redaktion geht schon nicht davon aus, dass die Mitglieder der ARGE, denen der Lagebericht zugänglich gemacht wird, diesen an die türkischen Behörden weitergeben. Im Übrigen aber dürfte der Bericht aufgrund der Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes in Deutschland auch schon längst bekannt sein.

BAMF: Fragenkatalog für türkische Schutzsuchende

Eine (wohl interne) Fragenliste des Bundesamts zur Türkei, die insbesondere auch auf

neuere Entwicklungen nach dem Putschversuch und den drakonischen Maßnahmen des türkischen Staates gegenüber tatsächlichen oder vermuteten Gülen-Anhängern eingeht, wird hier ins Netz gestellt. Auch sind enthalten Hinweise auf Rechtsvorschriften, unter die Antworten subsumiert werden können.

Fragenliste zur Türkei – Datum unbekannt

Verfasser: BAMF

Einsender: RA Hanswerner Odendahl, Köln

Fundstelle: Dokument 2721 im Internet

Türkei – Kein Widerruf der Anerkennung wegen Unterstützung ERNK

1995 wurde einem Mann Asylstatus zuerkannt: Er war propagandistisch für die Guerilla aktiv gewesen und hatte sie logistisch unterstützt.

20 Jahre später, im April 2015, wird der Schutzstatus widerrufen, auch subsidiärer Schutz oder die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots sei nicht von Nöten. Das BAMF führte an, die Menschenrechtslage habe sich seit 2002 erheblich verbessert. Die Situation zwischen PKK und der Regierung habe sich entspannt. Entgegenstehende Informationen von Amnesty International würden keine konkreten Fälle benennen.

Das VG hebt die Entscheidung auf. Eine dauerhafte Sicherheit vor Verfolgung ist nicht gegeben. Die Sicherheitslage in der Türkei hat sich im Jahr 2016 verschlechtert.

Das VG nimmt auch die „Wegfall der Umstände-Klausel“ (§ 73 Abs. 1 S. 3 AsylG) in den Blick, entscheidet hierzu allerdings nicht verbindlich.

VG Braunschweig, U. v. 16.11.2016, 5 A 178/15

Richterin: Welp

Einsender: RA B. Waldmann-Stocker,

Göttingen

Fundstelle: Dokument 2722 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Redaktion ist sehr daran interessiert, positive Gerichtsentscheidungen zur „Wegfall der Umstände-Klausel“ zu erhalten.

Bevollmächtigte und Beistände – Anwesenheit bei der Anhörung

Es gibt immer wieder Probleme mit der „Zulassung“ von Personen, die bei der Asylan-hörung Anwesenheitsrechte haben. S. dazu die etwas verquaste Information des Staatssekretärs im BMI (ANA 2016, 60 – Dok 2652).

Hier kommt jetzt auf Anfrage von Volker Beck, MdB, eine erfreuliche Antwort des Leiters der BAMF-Außenstelle Berlin. Dieser gesteht ein, dass Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes an einem Standort in der Hauptstadt von „Beiständen“ Vollmachten verlangt haben, damit diese eingelassen werden, obwohl es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Anfrage v. 16.1.2017 & Antwort v. 31.1.2017

Verfasser: Volker Beck, MdB & RD Meier

Einsender: Christoph Tometten, Berlin

Fundstelle: Dokument 2723 im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

Allerdings hat es den Anschein, als meine der Antwortgeber, im Fall von Anwälten sei eine schriftliche Vollmacht vor Einlass in das Gebäude vorzulegen. Das ist unzutreffend.

Vollmacht kann auch mündlich (oder zur Niederschrift) erteilt werden und das Verlangen nach schriftlichem Nachweis (§ 14 Abs. 1 S. 2 VwVfG) darf, wenn überhaupt,

nur von einer Behörde und nicht von einem privaten Wachdienst erfolgen.

BAMF: DA zu Zweitanträgen

Hier eine neue Dienstanweisung (DA) zu § 71 a AsylG. Es werden unterschiedliche Fallgestaltungen behandelt, die entstehen können, wenn ein Schutzsuchender bereits in einem anderen Dublin-Anwenderstaat einen Antrag gestellt hatte.

Besonders wichtig der Hinweis auf Urteil des BVerwG vom 14.12.2016, 1 C 4.16: Es liegt kein Zweitantrag vor, wenn das Verfahren im anderen Staat wegen Nichtbetreibens eingestellt worden war, aber nach fremder Rechtslage mit einer sachlichen Prüfung wieder aufgenommen werden kann. Da dem BAMF hierzu i. d. R. keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, ist ein „normales“ Asylverfahren in Deutschland durchzuführen (S. 8).

Bemerkenswert: Das BAMF hält es für angemessen, den Gerichten zu sagen, wann sie auf „unnötige Prüfungsschleifen verzichten“ sollen (S. 7.)

DA von Dezember 2016

Verfasser: Unbekannt

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 2724 im Internet

Chaos beim BAMF

Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland

Eine Reihe von Organisationen, darunter aus juristischen Kreisen die ARGE Migrationsrecht des DAV, die Neue Richtervereinigung, der RAV und die Rechtsberaterkonferenz haben dieses fast 60-seitige Memorandum veröffentlicht, welches sich mit drastischen Defiziten beim BAMF befasst. Eine Serie von Fallbeispielen unfairer Verfahrensweisen ist beigelegt. Hieran schließen sich eine Reihe von Forderungen und Verbesserungsvorschlägen zu den Bereichen Anhörung, Dolmetscher und Bescheiderteilung an.

Memorandum von November 2016

Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 2725 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Aus meiner Sicht am Wichtigsten ist folgende Forderung: „Die Sachbearbeiter sollten sich als Schutzbeauftragte statt als technokratisch eingestellte Verwaltungsbeamte verstehen“. Bedauerlich allerdings, dass in der Fallsammlung keine Aktenzeichen mitgeteilt werden. So wird es wohl wieder einmal darauf hinauslaufen, dass wir aus Nürnberg hören, undokumentierte Einzelfälle könne man nicht kommentieren.

Wir haben die falschen Leute eingestellt

Wir hatten berichtet (ANA 2016, 26 – Dok 2528), dass das BAMF zur Lösung seiner Personalprobleme im Umgang mit erhöhten Zahlen von Schutzsuchenden zeitlich befristet Fachkräfte einstellt. Diese durften sich aber nicht im Asylrecht auskennen, war die eindeutige Vorgabe.

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch das BMI muss dieses nunmehr einräumen, dass man die falschen Leute eingestellt hat: „Im Zuge des schnellen, außerordentlichen Personalhochlaufs zur Sicherstellung des Abbaus der Verfahrensrückstände

sind in wenigen Fällen die formalen Prüfungen bei der Einstellung nicht in gewohnter Qualität erfolgt. So wurden vereinzelt auch Bewerber eingestellt, die zwar einen Studienabschluss besitzen, jedoch keinen der oben genannten.“ Mit „oben genannt“ meint man Absolventen mit mindestens einem Bachelor, welcher der Fachrichtung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes zugeordnet werden kann. Bei der Überprüfung von Verlängerungen stellte man dann, oh Wunder, fest, dass „knapp 130 Personen (ca. 15 Prozent) kein Studium aufweisen, welches der Fachrichtung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes zugeordnet werden kann.“

Ein Betroffener berichtete in der Tagesschau vom 12.1.2017, dass man ihn nie nach der Fachrichtung seines Studienabschlusses gefragt hat.

Oh weh: Kenntnisreiche Leute wollte man nicht und für die Einstellung der richtigen Leute hatte man keine Zeit.

Super Sache das: Die 130 Leute will man jetzt los werden. Nach Informationen des MDR vom 12.1.2017 sind deswegen bereits 66 Klagen bei den Arbeitsgerichten anhängig.

Einsender: Jutta Graf, Berlin

Antwort BMI vom 28.12.2016

Verfasser: Hans-Georg Engelke

Fundstelle: Dokument 2726 a) im Internet

Vermerk zur Antwort vom 6.1.2017

Verfasser: Jutta Graf & Thomas Berthold

Fundstelle: Dokument 2726 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu Personalproblemen beim BAMF s. auch ANA 2016, 27 – Dok 2530; ANA 2016, 61 – Dok 2645. Zur unrühmlichen Rolle der BRAK bei der Unterstützung der Suche nach unqualifizierten Bewerbern s. „Trauriges“ ANA 2017, 19 – in diesem Heft.

3 Anhörungen im selben Raum

Man möchte hoffen, dass das, was hier vorgefallen ist, wirklich der Vergangenheit angehört, wie der Staatssekretär versichert:

In Hamburg wurden ab Herbst 2016 bis zu drei Personen gleichzeitig in einem größeren Raum angehört. Die Vertraulichkeit der Anhörung war damit nicht gewährleistet.

Das BMI teilt dazu mit, dies sei (nur) „für etwa 4 Wochen“ in einem größeren Büro geschehen, welches durch Seitenwände abgetrennt war. Grund für diese Verfahrensweise: Verkürzung der Dauer von Asylverfahren.

Es ist unglaublich: Keine Entschuldigung, kein Wort des Bedauerns! Dem Gott der Schnelligkeit wurden elementare Grundsätze eines fairen Verfahrens geopfert.

Antwort BMI v. 23.11.2016 auf Frage von

Volker Beck, MdB v. 28.10.2016

Einsender: Christoph Tometten, Berlin

Fundstelle: Dokument 2727 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Es ist zu fragen, ob solchermaßen durchgeführte Anhörungen, die den Namen vertraulich (s. § 25 Abs. 6 AsylG) nicht verdienen, verwertbar sind. Jedenfalls müssten Eilanträge allesamt Erfolg haben.

Babies zur ED-Behandlung!

Da ist eine vierköpfige Familie. Die sechsjährige Tochter ist vollständig gelähmt und

blind. Und dann gibt es noch ein einjähriges Baby.

Die ganze Familie wird zur ED-Behandlung geladen. Und als der Prozessbevollmächtigte schreibt, dass er davon ausgeht, dass die beiden Mädchen nicht geladen werden sollten, da eine ED-Behandlung bei kleinen Kindern ohnehin sinnfrei ist, wird er belehrt: Nein, nein: Auch Babys müssen ED-behandelt werden und Fragen der Sinnhaftigkeit seien mit dem zuständigen Referat beim BAMF zu klären.

Schriftwechsel zwischen BAMF

und Einsender von November / Dezember 2016

Verfasser beim BAMF: Brauckhoff &

Sprotte

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 2728 im Internet

Desinteresse? Wer betreibt eigentlich die Asylverfahren nicht?

Ein guineischer Staatsangehöriger wird vom BAMF Düsseldorf für den 15.12.2016 um 8:30 Uhr unter Androhung gravierender Folgen im Fall des Nichterscheinens zur Anhörung geladen. Bis zum Dienstschluss erfolgt die Anhörung aber nicht, weshalb ihm auf der Ladung der mit Stempel versehene Vermerk erteilt wird: „Konnte nicht angehört werden. Wird neu geladen“.

Das scheint dem BAMF aber zu kompliziert zu sein, weshalb es dem Antragsteller aus Büdingen Anfang Januar 2017 mitteilt, das Verfahren sei eingestellt, sein Antrag gelte als zurückgenommen, weil er sein Desinteresse am Verfahren gezeigt habe. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Er müsse Deutschland innerhalb einer Woche verlassen, sonst werde er nach Guinea abgeschoben. Und es wird auch gleich noch das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung festgesetzt.

Ladung v. 2.12.2016 &

Bescheid v. 5.1.2017, Az. 5765177-261

Bescheidverfasser: Körbel

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 2729 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Man hört von derartigen Vorkommnissen in letzter Zeit immer öfter. Böse Zungen behaupten, dass dies Methode habe. So wie in den 90er Jahren, als Schutzsuchende, insbesondere aus den Maghreb-Staaten, häufig und bekannt innerhalb kürzester Zeit von hoher Hand umverteilt wurden, das BAMF aber Ladungen an Anschriften zustellte, von denen es wusste, dass Betroffene dort gar nicht mehr wohnen. Dies funktionierte jedoch nur so lange, bis das BVerfG 1996 dazwischen ging. Allerdings hat das BAMF sich damals geweigert, die falschen Einstellungsbescheide von Amts wegen aufzuheben. Mal sehen, was es in vergleichbaren Fällen heute tun wird.

Untätigkeitsklage gegen BAMF: Rechtsschutzbedürfnis bejaht

Wegen im Juni 2014 von Flüchtlingen aus dem Irak gestellter Asylanträge wurde im Mai 2016 Untätigkeitsklage erhoben, weil das BAMF nicht einmal auf die Anfrage nach der voraussichtlichen Verfahrensdauer antworten mochte.

Hier haben wir einen Richter, der § 75 VwGO ernst nimmt: Da das BAMF erklärt hatte, es seien derzeit alle Entscheider mit

dem Abbau des weiter steigenden Antragsanfalls beschäftigt, kommt das Gericht zum dem Schluss, „dass die Untätigkeit der Beklagten (...) die Folge einer seit mehreren Jahren zu verzeichnenden ständigen Arbeitsüberlastung (...) ist.“ Das ist aber kein sachlicher Grund i. S. v. § 75 S. 1 VwGO.

Die Behörde wird – wie beantragt – verpflichtet, über die Anträge zu entscheiden und muss die Kosten tragen.

VG Trier, U. v. 29.12.2016, 2 K 1757/16.TR
Richter: Goergen

Einsender: RA Bernhard Dahm, Saarbrücken
Fundstelle: Dokument 2730 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Wie anders und rechtstaatlich kann man urteilen. S. zur gegenteiligen Position, die das Erheben von Untätigkeitsklagen in unglaublicher Weise als „Vordrängeln“ bezeichnet, Überlegungen der 12. Kammer des VG Stuttgart, ANA 2016, 11 – Dok 2474.

Untätigkeitsklage gegen BAMF: Keine Aussetzung des Verfahrens

Da ist ein Mann, der nach 25 Monaten Nichtbehandlung seines Asylantrages Untätigkeitsklage eingereicht hatte. Reaktion des BAMF: Antrag auf Aussetzung des Klageverfahrens und Bestimmung einer angemessenen Frist für die Entscheidung.

Das VG lehnt dies unanfechtbar ab: Im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung waren bereits mehr als 29 Monate verstrichen, so dass die Bearbeitungszeit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr angemessen ist. Auch wenn 2015 eine außergewöhnlich und unvorhersehbar steigende Geschäftsbelastung bestanden hat, ist die Bundesrepublik nicht davon entbunden, die damals bereits anhängigen Asylanträge innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu bearbeiten.

VG Göttingen, B. v. 27.1.2017, 4 A 435/16
Richter: Dr. Richtberg, Wiethaus, Habermann
Einsender: RA Bernd Waldmann-Stocker,
Göttingen

Fundstelle: Dokument 2731 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Nicht nur der höhere Zugang von Schutzsuchenden im Jahr 2015 hat zu der hier vom Gericht nicht akzeptierten Situation geführt. Vielmehr war es zunächst das Verhalten des BAMF in den vorausgegangenen Jahren, als man die Beschäftigung mit Flüchtlingen für viel weniger sexy hielt, als die Beschäftigung mit sonstiger Migration. Die Umstrukturierungen beim BAMF in der Vergangenheit belegen dies deutlich.

Hinzu kommt, dass das BAMF, genötigt von der Politik, Neuanträge von Personen mit angeblich geringer Anerkennungschance monatelang „bevorzugt“ bearbeitete und alle anderen liegen ließ.

Familienrecht

DAV-Stellungnahme zu „Kinderehen“: Änderungen überflüssig wie ein Kropf

Deutliches Unverständnis äußert der DAV an der aktuellen Diskussion in Berlin. Kurz und knapp wird sie so bewertet:

Der Gedanke, dass deutsche Gerichte im Ausland geschlossene Ehen unter Beteiligung von Minderjährigen für nichtig erklären könnten, lässt den gebotenen Respekt vor einer anderen Rechtsordnung vermissen und

offenbart die Idee einer sich „überlegen dünkenden Rechtsordnung und damit ein Stück Rechtskolonialismus.“

Auch für die Abschaffung der Befreiungsmöglichkeit nach § 1303 Abs. 2 BGB für Eheschließungen Minderjähriger im Inland gibt es keinen überzeugenden Grund, da Familiengerichte hierzu entscheiden müssen.

DAV-Stellungnahme Nr. 7/2017 Februar 2017
Verfasser: DAV-Ausschuss Familienrecht
Fundstelle: Dokument 2732 im Internet

Sozialrecht

UMF: Bei Zweifeln am Alter ist vorläufige Inobhutnahme nötig

Im Fall eines jungen Mannes hegte das Jugendamt Zweifel an der Echtheit vorgelegter Ausweispapiere, aus denen hervorging, dass er im September 2000 geboren ist. Es nahm deshalb eine „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ vor mit dem Ergebnis, er sei nicht mehr minderjährig.

Das VG verpflichtet zur vorläufigen Inobhutnahme:

– Es liegt schon ein Verfahrensmangel vor, weil die Behörde dem jungen Mann nicht die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit gegeben hatte, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

– Eine Alterseinschätzung allein aufgrund bestimmter äußerlicher körperlicher Merkmale ist keine ausreichende Grundlage für die Annahme der Volljährigkeit.

– Eine Inaugenscheinnahme ist nur dann zur Altersfeststellung geeignet, wenn es auf der Hand liegt, dass die Person volljährig ist. Bisher erst Pressemitteilung.

VG Osnabrück, B. v. 9.2.2017, 4 B 1/17
Fundstelle: Dokument 2733 im Internet

Keine Kürzung von Sozialleistungen weil Ausländer sich weigert zu lügen

Immer wieder ist daran zu erinnern, welch gravierender Dissens zwischen BSG und BVerwG besteht. Das BSG hat dem BVerwG vorgeworfen, dass seine Rechtsprechung über den Zwang zum Lügen „einem dem GG fremden totalitären Staatsverständnis“ entspringt (ANA 2014, 22 – Dok 2069). Ein Iraner hatte sich geweigert, bei seiner Botschaft der Wahrheit zuwider zu erklären, dass er freiwillig in den Iran zurückkehren wolle. Warum die Stadt Göttingen trotz der klaren Rechtsprechung des BSG deshalb nur geringere Leistungen zuerkannte, muss als schleierhaft bezeichnet werden.

So musste es wieder einmal das Sozialgericht richten: Es erließ eine einstweilige Anordnung zur Zahlung von Leistungen in vollem Umfang.

SG Hildesheim, B. v. 6.1.2017, S 42 AY 56/16 ER
Richter: Gille

Einsender: RA Bernd Waldmann-Stocker,
Göttingen

Fundstelle: Dokument 2734 im Internet

AsylbLG-Leistungen für Schutzsuchende bei Studium oder Ausbildung

Unter Hinweis auf ein Schreiben des BMAS vom 26.2.2016 (nicht beigelegt) teilen zwei Senatsverwaltungen aus Berlin mit, dass Leistungsgewährung nach § 3 AsylbLG auch bei Antritt eines Studiums oder einer Ausbildung fortgesetzt werden sollen. Dies allerdings nur, „solange sie nicht aus sicheren

Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylG“ stammen; wenn es sich also um Personen handelt, die eine gültige Aufenthaltsgestattung besitzen und eine relativ gute Bleibeperspektive haben.

Auf Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG soll § 22 SGB XII analog angewendet werden. Sie sollen in gleicher Weise, wie Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG Leistungen erhalten.

Schreiben Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales v. 24.10.2016

Verfasserin: Marion Brüsse

Schreiben Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft v. 28.10.2016

Verfasser: Steffen Krach

Einsender: Stefan Keffler, Berlin

Fundstelle: Dokument 2735 im Internet

Abschiebungshaft

Zu lasche Abschiebungshaftpraxis?

In letzter Zeit, besonders nach dem Anschlag von Berlin, hören wir aus Politikermund, nicht nur aus Bayern, dass zu wenig Abschiebungshaft verhängt werde. Sehen wir uns einmal die Praxis an:

Ein Berufskollege, Vertreter von Opfern der Abschiebungshaft, berichtet aus 16 Jahren Erfahrung:

– 1.176 Mandanten vertreten.

– 622 Personen (ca. 53%) waren rechtswidrig inhaftiert; manche „nur“ einen Tag, manche monatelang.

– Insgesamt zählt er 16.469 rechtswidrige Hafttage, also ca. 45 Jahre.

– Im Durchschnitt befand sich jeder seiner Mandanten 26,5 Tage zu Unrecht in Haft.

Zur Stimmungsmache gehört z. B. auch die Forderung der Gewerkschaft der Polizei NRW, es brauche dort mehrere tausend neue Abschiebungshaftplätze. Ein Beleg, dass ahnungslos auf einen populistischen Zug aufgesprungen wird. Haftplätze in NRW sind nur zu 60 % ausgelastet und das gelingt auch nur dadurch, dass NRW sich als „Dienstleister“ für andere Bundesländer hergibt. Eine Presseinformation hierzu wird ebenfalls ins Netz gestellt.

Statistik Abschiebungshaft seit 2001 v. 5.1.2017
Verfassern und Einsender:

RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2736 a) im Internet

Presseinformation des Vereins Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Düren e. V.

Verfasser: Frank Gockel

Fundstelle: Dokument 2736 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Polizei und Geheimdienste hatten die Observation des Killers von Berlin Monate vor dem Attentat eingestellt. Man glaubte nicht, dass er aktiv werden würde. Auch mit den nun erörterten Möglichkeiten der Einführung einer Abschiebungshaft für „Gefährder“ wäre der Mann also nicht inhaftiert gewesen.

Rechtsbeschwerde: Wann statthaft? – Beachtung durch das Vordergericht

Anmerkung von RA Peter Fahlbusch, Hannover
Hier entscheidet der BGH mit wenigen düren Worten:

– Eine zulassungsfreie Rechtsbeschwerde ist dann statthaft, wenn sie sich gegen einen Beschluss richtet, der die Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahme anordnet.

Hierzu zählt (auch) eine (amtsgerichtliche) Entscheidung, die eine bereits angeordnete Unterbringung nicht beendet, sondern weiter aufrecht erhält.

– In diesen Fällen muss das Beschwerdegericht den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt mitteilen, was hier nicht geschehen war, weshalb das Verfahren an das Beschwerdegericht zurück verwiesen wurde.

Im Übrigen auch noch dies: Der Beschleunigungsgrundsatz kann verletzt sein, wenn für die Aufenthaltsbeendigung notwendige Unterlagen erst nach 7 Tagen weitergeleitet werden.

BGH, B. v. 8.12.2016, V ZB 31/15

Richter: Dr. Stresemann, Weinland,

Dr. Kazele, Haberkamp, Dr. Hamdorf

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2737 im Internet

Passvernichtung vor Einreise: Keine Abschiebungshaft über 6 Monate hinaus

Zu den Fakten des Falles teilt der BGH mit: Ein Marokkaner habe auf der Fahrt über das Meer seinen Pass weggeworfen, er sei Ende November 2015 wegen unerlaubter Einreise nach Österreich zurückgewiesen worden und danach erneut unerlaubt nach Deutschland eingereist. Unmittelbar danach wurde Abschiebungshaftbefehl für 6 Monate erlassen. Dieser wurde danach noch einmal verlängert mit der Begründung, die Voraussetzungen von § 62 Abs. 4 S. 2 AufenthG lägen vor, da der Mann seinen Pass weggeworfen und sich nicht bemüht habe, Kopien seiner Geburtsurkunde oder seines Passes beizubringen. Hierzu der BGH:

– Normale Höchstfrist für Abschiebungshaft ist 3 Monate. Verlängerung bis zu 6 Monaten ist allenfalls dann zulässig, wenn der Ausländer Abschiebungsverzögerungen zu vertreten hat.

– Über 6 Monate hinaus darf Haft ausnahmsweise nur dann verlängert werden, wenn der Ausländer die Abschiebung aktiv verhindert. Ein vor Einreise in die Bundesrepublik liegendes Verhalten genügt dafür nicht.

– Das Unterlassen des Beibringens von Kopien (Pass oder Geburtsurkunde) kann längere Abschiebungshaft nur rechtfertigen, wenn die ABH den Betroffenen ausdrücklich über den Umfang seiner nicht ohne weiteres auf der Hand liegenden Mitwirkungspflichten belehrt hat und ihn zur Vornahme der im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Mitwirkungshandlungen konkret aufgefordert hatte. Die von der Behörde behaupteten Hinweise auf seine Mitwirkungspflichten gem. § 15 AsylG reichten deshalb nicht.

Da der Mann zwischenzeitlich abgeschoben wurde, sind auch weitere Feststellungen nicht nachholbar, da er diesbezüglich nicht angehört werden kann.

Die Abschiebungshaft über 6 Monate hinaus war rechtswidrig.

BGH, B. v. 19.1.2017, V ZB 99/16

Richter: Dr. Stresemann, Dr. Brückner,

Weinland, Dr. Kazele, Dr. Hamdorf

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2738 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Wieder ein Beleg für rechtsstaatliche Verfahrensweisen in Karlsruhe, vergleicht man dies mit der Rechtsprechung vieler Verwaltungsgerichte zur Frage, welche Hinweisverpflich-

tungen die ABH hat, wenn es um die Beseitigung von Ausreisehindernissen (§ 25 Abs. 5 S. 4 AufenthG) geht. S. z. B. VG Aachen, ANA 2010, 23 – Dok. 1317.

Der BGH teilt leider nicht mit, wieso die Einreise des Mannes „unerlaubt“ gewesen sein soll, wenn er doch ein Asylverfahren betrieb, innerhalb dessen er nach dem AsylG belehrt worden war.

Bei „umgehender Abschiebung“ ist monatelange Haft unnötig

Das AG Brühl ordnete im Fall einer Rücküberstellung nach Italien Haft zunächst für drei Monate an. Auf Beschwerde wurde dieser Zeitraum auf knapp zwei Monate begrenzt. Dies mit dem Hinweis, dass die Abschiebung „umgehend durchgeführt werden“ könne.

Das hält der BGH für einen Widerspruch. Er stellt die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung bis zum Zeitpunkt eines nachgebesserten (zuvor unzulässigen) Haftantrags und dessen Bekanntgabe an den Betroffenen fest.

BGH, B. v. 17.11.2016, V ZB 90/16

Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr. Schmidt-

Räntsch, Weinland, Dr. Göbel, Dr. Hamdorf

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Fundstelle: Dokument 2739 im Internet

Keine Auswechslung Zielland ohne neuen Antrag / Haftbeschluss

Hier geht es um einen bereits ca. 11 Jahre (überwiegend) im Bundesgebiet Aufhältigen, der 2004 ausgewiesen worden war, jedoch immer wieder Duldungen erhielt: Als er – aus Italien kommend – im Zug kontrolliert wurde, stellte die Grenzbehörde die unerlaubte Einreise fest. Auf Antrag der ABH ordnete das AG Zurückweisungshaft für 6 Monate an, um ihn nach Algerien zurück zu führen. Nachdem Algerien mitgeteilt hatte, dass der Mann nicht ihr Staatsangehöriger sei, versuchte man ihn bei den Marokkanern unterzubringen. Der Mann selbst hatte seit langer Zeit erklärt, dass er aus der West-Sahara stammt und keine Staatsangehörigkeit habe.

Das LG ordnet die sofortige Entlassung aus der Sicherungshaft an und stellt die Rechtswidrigkeit von deren Vollzug fest: Es bedarf eines neuen Haftantrages, wenn sich während der Inhaftierung herausstellt, dass sich das Zurückweisungsziel ändert. In einem solchen (neuen) Antrag müssen wieder alle maßgeblichen Tatsachen i. S. v. § 417 Abs. 2 Ziff. 4, 5 FamFG enthalten sein.

LG Traunstein, B. v. 24.1.2017, 4 T 32/17

Richter: Dr. Statler, Dr. Burger, Müller

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2740 im Internet

Strafrecht

Bei altrechtlichem Einreise- und Aufenthaltsverbot Strafbarkeit fraglich

Im September 2010 wurde ein Mann aus der Bundesrepublik nach Algerien abgeschoben. 2012 reiste er erneut ein und stellte einen Asylfolgeantrag. Diese Daten teilt das erstinstanzliche Urteil mit, wobei, was hier nicht weiter interessieren soll, dass die Anklageschrift dem Mann merkwürdigerweise neben unerlaubter Einreise auch unerlaubten Aufenthalt im Zeitraum Februar 2009 bis Oktober 2012 vorwirft.

Das OLG hebt die Verurteilung auf die Sprungrevision auf und verweist die Sache zurück, weil die erste Instanz wichtige Rechtsstatsachen nicht geprüft bzw. nicht mitgeteilt hatte:

Das Revisionsgericht kann nicht feststellen, ob die Wirkung der Abschiebung, (Einreise- und Aufenthaltsverbot), welche nach § 11 Abs. 1 S. 2, 3 AufenthG a. F. automatisch eintrat, noch vor der Zwangsmaßnahme befristet wurde, und falls ja, auf welchen Zeitpunkt. Dies muss jedoch geklärt sein, denn eine strafrechtliche Sanktion ist nur dann nach Art. 11 Abs. 2 der Rückführungs-RL erlaubt, wenn das verhängte Einreiseverbot selbst mit der Richtlinie in Einklang steht. Hiermit wird der EuGH-Entscheidung *Filev* (ANA 2013, 48 – Dok 1953) und nicht dem BVerwG (ANA 2012, 26 – Dok 1692) gefolgt. Wegen der unionsrechtswidrigen Konzeption des § 11 Abs. 1 AufenthG a. F. kann der Grundsatz der Verwaltungszweckorientierung im Rahmen von § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG, § 11 Abs. 1 AufenthG a. F. nicht gelten. War die Abschiebung wegen Nichtbefristung ihrer Wirkungen rechtswidrig, kommt auch die Verwirklichung des angeklagten Tatbestandes nicht in Betracht.

Außerdem hatte das AG übersehen, dass der Vorsatz ausdrücklich zu prüfen war (Kenntnis vom Inhalt des Bescheides? Übersetzung?), weil in der maßgeblichen Fassung des § 98 Abs. 1 AufenthG a. F. (von 2011) fahrlässige Begehungsweise lediglich einen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllte.

OLG Hamm, B. v. 13.12.2016, III-3 RVs 90/16

Richter: Posthoff, Reiter, Pleus

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Fundstelle: Dokument 2741 im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

S. auch AG Bersenbrück, ANA 2014, 32 – Dok 2122.

Freiheitsberaubung durch ABH-Mitarbeiter eine Lappalie?

Vor längerer Zeit (ANA 2005, 12 – Dok 217) hatten wir berichtet, dass ein Mitarbeiter der ABH Dorsten einen Ausländer festhielt und auf einer Polizeistation die Nacht verbringen ließ, obwohl der Haftrichter ihm zuvor erklärt hatte, dass er den Haftbefehlsantrag ablehnen werde und noch am selben Tag den entsprechenden Beschluss mitteilte. Der Mitarbeiter wollte den Ausländer in Haft halten, um ihn – was dann auch geschah – am nächsten Tag abschieben zu können.

Wie üblich hatten Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft die Verfolgung des Mannes abgelehnt, und zwar nach § 170 Abs. 2 StPO, also weil kein hinreichender Tatverdacht bestünde. Erst das OLG Hamm hatte im Klageerzwingungsverfahren die Strafverfolgung des Mannes angeordnet.

Hier nun die nachfolgende Entscheidung des AG Dorsten: Der Mitarbeiter der ABH wurde wegen Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 1 StGB) in Tateinheit mit Vollstreckung gegen Unschuldige (§ 345 Abs. 1 StGB) rechtskräftig verurteilt.

Die Mindeststrafe des § 345 Abs. 1 StGB beträgt ein Jahr und in minderschweren Fällen drei Monate bis fünf Jahre.

Preisfrage an die Leser: Was denken Sie, welche Strafe der Mann erhielt?

Man soll es nicht glauben, er wurde unter Strafvorbehalt verurteilt. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen (Mindeststrafe des minderschweren Falles) blieb vorbehalten. Begründung: Er habe sich erkennbar im erheblichen Maße vom Verfahren beeindruckt gezeigt und sein Fehlverhalten aufrichtig bereut. Und er sei bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Auch habe er in einem – allerdings vermeidbaren – Verbotssirrtum gehandelt, weil er glaubte, trotz der Entscheidung des Richters den Ausländer aus eigener Machtvollkommenheit festhalten zu dürfen.

Die Entscheidung des OLG Hamm im Klageerzwingungsverfahren wird hier auch noch einmal ins Netz gestellt, da sie 2005 bedauerlicherweise unvollständig war.

AG Dorsten, U. v. 16.2.2006, 7 Ls 47/05
Richterin: Name geschwärzt. Schämt sie sich?
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2742 a) im Internet
OLG Hamm, B. v. 1.7.2004, 3 Ws 185/04
Richter: Dr. Ramin, Giesert, Schwens
Fundstelle: Dokument 2742 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
Das schon ältere Urteil des AG Dorsten wird auch deshalb hier vorgestellt, weil es eines der ganz wenigen bekannt gewordenen Entscheidungen ist, in der die in Wahrheit tausendfach vorkommende Freiheitsberaubung und Vollstreckung gegen Unschuldige im Zusammenhang mit Abschiebung und Abschiebungsverfahren gehandelt wurde. Damit Berufskolleg(inn)en in zukünftigen Fällen überprüfen können, ob dies beim Verurteilen ein Einzelfall war, wird auch dessen Name, der an einer Stelle des Beschlusses des OLG nicht geschwärzt wurde, mitgeteilt. Er lautet: Herr Wischerhoff. Sollten durch ihn wieder vergleichbare Vorkommnisse veranlasst werden, sollte nicht gezögert werden, erneut Strafanzeige zu erstatten.

Pflichtverteidigung bei Anklage wegen unerlaubtem Aufenthalt

Ein Ausländer, Vater mehrerer z. T. volljähriger hier lebender Kinder, dessen aktuelle Lebensgefährtin im Anklagezeitraum schwanger war, soll gegen § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG verstoßen haben, weil er weder Aufenthaltstitel noch Duldung besaß. Das AG Lemgo meinte noch, die Frage, ob der Mann eine Duldung besaß oder ob sie ihm zumindest hätte erteilt werden müssen (was die Strafbarkeit ausschließt), könne durch Zeugenbefragung der ABH-Sachbearbeiterin geklärt werden. Einen Dolmetscher erhielt der Mann gestellt. Einen Pflichtverteidiger brauche er folglich nicht. Dem widerspricht das Landgericht: Es hält fest, dass es sich bei der Frage, ob Duldung hätte erteilt werden müssen, um eine komplexe Rechtsfrage handelt. Und die Befragung der Zeugin bedarf ebenfalls juristischer Kenntnisse. Ein ausländerrechtlich versierter Anwalt wird beigeordnet.

LG Detmold, B. v. 28.6.2016, 21 Qs 49/16
Richter: Niemeyer, Tegethoff-Drabe, Suermann
Einsender: RA Clemens Michalke, Münster
Fundstelle: Dokument 2743 im Internet

Kosten / Gebühren

Erstattung Abschiebungskosten nicht bei verspäteter Zustellung Dublin-Bescheid

Ein Iraner gelangt 2008 über Griechenland nach Deutschland. Kurz darauf erlässt das BAMF eine Abschiebungsanordnung. Im Oktober 2008 wird er in Sicherungshaft genommen und 7 Tage später nach Griechenland überstellt. 2009 reist er erneut nach Deutschland ein und wird jetzt als Flüchtling anerkannt.

Die Behörde verlangte von ihm mehr als 11.000 € Abschiebungskosten. Ca 2/3 davon wurden schon vom VG für rechtswidrig erklärt. Das OVG hebt den Erstattungsbescheid insgesamt auf.

Nach dem – von dem Mann übrigens bestrittenen – Vortrag der Behörde sei ihm die Abschiebungsanordnung auf dem Weg zum Flughafen bekannt gegeben worden.

Das OVG weist auf Art. 19 Abs. 1 S. 1 Dublin II (heute Art. 26 Dublin III) hin. Übergabe auf dem Weg zum Flughafen war nicht rechtzeitig, denn der von Dublin garantierte Rechtsschutz gegen die Abschiebung war da nicht mehr möglich.

Ergebnis: Der Mann muss gar nichts zahlen, weil die „Abschiebung“ rechtswidrig war.

OVG Nds., B. v. 2.1.2017, 13 LB 167/16
Richter: Dr. Smollich, Dr. Schütz, Rädke
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2744 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Einsender weist darauf hin, dass aufgrund von Art. 30 Abs. 3 Dublin III heute keinerlei Erstattungsforderungen mehr zulässig sind.

Fehler bei Integrationskurs-Zulassung: BAMF muss Anwaltsgebühren zahlen

In diesem Fall ging es um 492,54 €. Die muss das BAMF zahlen, weil es einen iranischen Flüchtling zu Unrecht nicht zum Integrationskurs zuließ, und dieser seine Anwältin, die auch im Asylverfahren vertrat, mit dem Rechtsmittel beauftragte. Wegen dieser geringen Summe mussten zig Seiten der Beteiligten und des Gerichts verfasst und bedruckt werden, weil das BAMF augenscheinlich viel Zeit für Unwichtiges hat.

Das BAMF trägt die Kosten der Anwältin. Der Fehler lag bei ihm und der Betroffene kennt sich im Migrationsrecht nicht ausreichend aus.

VG Ansbach, U. v. 15.12.2016, 6 K 16.01016
Richter: Deiningner, Lehner, Hasenmüller
Einsenderin: RAin S. Schröder, Hannover
Fundstelle: Dokument 2745 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch die Parallelfälle, ANA 2016, 37 – Dok. 2579 & ANA 2016, 62 – Dok 2261.

Auskunftsklage (§ 24 Abs. 4 AsylG) – Gegenstandswert 5000 EUR

Bekanntlich ist das BAMF aufgrund europäischen Rechts – teilweise umgesetzt durch § 24 Abs. 4 AsylG – verpflichtet, bei länger als sechs Monate dauernden Verfahren mitzuteilen, wann voraussichtlich über den Asylantrag entschieden wird.

Hier war eine solche Auskunftsklage erfolgreich. Das BAMF musste die Kosten tragen. Trotz der klaren Formulierung in § 30 Abs. 1 S. 2 RVG meinte die Kostenbeamtin, berech-

tigt zu sein, eigenmächtig den Gegenstandswert niedriger, nämlich auf 2.500 EUR festsetzen zu sollen und dürfen.

Dem widerspricht eine ganze Kammer des VG, der das Erinnerungsverfahren wegen Grundsatzbedeutung vom Einzelrichter übertragen worden war: Der Gesetzgeber hat bewusst keine Differenzierung nach möglichen verschiedenen asylrechtlichen Klagearten vorgesehen, sondern diese bewusst entfallen lassen. Interessant auch diese Mitteilung des Gerichts (auf S. 10): „Die gerichtliche Geltendmachung des asylrechtlich vorgesehenen Auskunftsanspruchs nach erfolglosem Herantreten an das BAMF belegt gerade in Zeiten längerer Dauer von Asylverfahren die Relevanz dieses Auskunftsanspruchs.“

VG München, B. v. 9.1.2017, 24 M 16.31571
Richter: Zollner-Niedt, Dr. Hasl-Kleiber, Feichtlbauer

Einsender: RA Hubert Heinhold
Fundstelle: Dokument 2746 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zur Verunmöglichung der Durchsetzung eines Auskunftsanspruchs, entgegen dem Gesetzeswortlaut und ohne Vorlage an den EuGH s. BVerwG, ANA 2016, 24 – Dok 2518. Zur Entwertung des Auskunftsanspruchs s. VGH Ba-Wü, ANA 2016, 8 – Dok 2459 c).

Lustiges

Praxistipp: Bei kritischer Nachfrage des Gerichts erfolgt Asylanerkennung

Hier geht es um eine Iranerin und deren kleine Tochter. Das BAMF behauptete, den Asylantrag abgelehnt zu haben. Jedenfalls wurde ein Bescheid mit diesem Inhalt zugestellt. Bis zur mündlichen Verhandlung konnte aber kein Dokument, dass die ordnungsgemäße Unterzeichnung eines Ablehnungsbescheides belegt, vorgelegt werden. Angeforderte Originalakten wurden überhaupt nicht übersandt, sondern nur eine „elektronische Akte“. All das war dem Vorsitzenden zuviel und er verfasste einen umfangreichen Beweisbeschluss:

Neben dem angeblichen Verfasser des Ablehnungsbescheides wurden mehrere leitende Mitarbeiter des BAMF, darunter der Leiter, die heutige Präsidentin und der Vizepräsident für den 23.12.2016 unter Androhung der Verhängung von Ordnungsgeldern bei Nichterscheinen als Zeugen nach Wiesbaden geladen, um dort zu der elektronischen Akte und zum Verfahren beim BAMF auszusagen. Für 9 Tage zuvor war auch noch eine Einsichtnahme in das nach dem Datenschutzrecht notwendige „Verfahrensverzeichnis“ anberaumt worden. Dies deshalb, weil das BAMF zuvor mitgeteilt hatte, solch ein Verzeichnis könne nicht vorgelegt werden, weil es „in der Zentrale auf Papier geführt“ werde und „so weit erforderlich ergänzt“ werde. Man beabsichtige allerdings, das in Zukunft zu ändern. Nach Eingang des Beweisbeschlusses hat man sich beim BAMF auf einmal anders entschieden: Beiden Klägerinnen wurde Asyl zuerkannt. Damit war der Prozess erledigt. Für datenschutzrechtlich Interessierte wird das plötzlich doch verfügbare „Verfahrensverzeichnis für MARIS“ ebenfalls ins Netz gestellt.

Richter: Hans-Herrmann Schild
Einsender: RA Martin Nelte, Wiesbaden
VG Wiesbaden, Protokoll v. 14.11.2016,
6 K 1296/16.WlA

Fundstelle: Dokument 2747 a) im Internet
Verfahrensverzeichnis MARIS
Fundstelle: Dokument 2747 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
Zu Unregelmäßigkeiten und Rechtsverstößen bei der Führung elektronischer Akten beim BAMF s. auch VG Wiesbaden, ANA 2017, 2 – in diesem Heft.

Das Verfahren des Gerichts wird zur Nachahmung empfohlen. Die Unglaublichkeit, dass das BAMF sich auch auf gerichtliche Aufforderungen in erstinstanzlichen Verfahren nicht äußert (s. die neue allgemeine Prozessklärung des BAMF, ANA 2016, 22 – Dok 2507), und beständig die Vorlage von Originalakten verweigert, erfordert scharfe Reaktion. Wenn mehr Gerichte das persönliche Erscheinen von Vertretern des BAMF zwecks Einvernahme anordnen und ein Ordnungsgeld androhen würden, könnte sich vielleicht etwas ändern.

Schön auch, dass das Gericht überprüfen wollte, ob überhaupt ein ordnungsgemäßer Bescheid mit Original-Unterschrift erstellt worden war. Dazu, dass das völlig egal sei, s. VG Düsseldorf, ANA 2016, 51 – Dok 2625.

Namenlos im Namen des Volkes

Nicht nur über die Beihilfefähigkeit der Spalt-Tablette zerbrechen sich Richter(innen) im Interesse ihrer Richterkolleg(innen) den Kopf, sondern auch um deren „*informationelle Selbstbestimmung*“:

Wir hatten berichtet über eine teilweise positive Entscheidung des VG Hamburg (ANA 2016, 49 – Dok 2611) und auch darüber, dass die Präsidentin des VG die Namen der beteiligten Richter(innen) nicht bekannt geben will.

Obwohl das BVerwG (ANA 2015, 2 – Dok 2229) ausdrücklich das Recht der ANA bestätigt hatte, Richternamen zu erfahren, möchte man das in Hamburg nicht akzeptieren. Man beruft sich allerdings nicht auf die den Hansestädtern so oft nachgesagte Nähe zu den englischen Cousins, denn im Vereinigten Königreich werden alle Entscheidungen mit Richternamen veröffentlicht. Hier das Zwischenergebnis des Verwaltungsverfahrens:

Da sei zunächst das Spruchrichterprivileg, weshalb das Hamburger Informationsfreiheitsgesetz (dort Transparenzgesetz genannt) nicht anwendbar sei. Und dies, obwohl die zuständige Kammer hatte mitteilen lassen, sie sei für Erteilung einer Abschrift nicht zuständig, sondern vielmehr die Präsidialverwaltung. Dass selbst die Aktenübersendung an Dritte durch den Spruchrichter kein spruchrichterliche Tätigkeit ist (BVerfG, ANA 2015, 28 – Dok 2334) übersieht man. Im Widerspruchsverfahren gibt es dann vertiefte – aber nicht weniger abwegige – Argumentation:

Da kommt man zum Ergebnis, dass zwar grundsätzlich die Medien gesteigerte Sorgfaltspflichten selbst zu beachten haben. Das sei aber bei der ANA nicht gewährleistet, weshalb der „*informationellen Selbstbestimmung*“ der Richter im Ermessenswege Vorrang einzuräumen sei. Bei der Beurtei-

lung der nicht gewährleisteten Sachlichkeit der ANA (wohl des Redakteurs) wird dann zunächst der Bericht über die Weigerung des VG Hamburg (ANA 2016, 49) herangezogen sowie Berichte über drei Entgleisungen in verschiedenen Heften der ANA, nämlich „*Deutschlands wilder Osten: Rechtsstaat ist so ärgerlich!*“, ANA 2014, 44; „*Pöbeleien und Beleidigungen von der Richterbank*“, ANA 2015, 32 sowie „*Kläger sollen besser nicht wissen, was im Gerichtsverfahren passiert?*“, ANA 2015, 56. Das alles sei ganz besonders unsachlich gewesen. Es zeige, dass das Presseorgan ANA eben nicht seiner Verantwortung bewusst sei. Vielmehr stehe zu befürchten, dass eine „*polemisch-unsachliche Auseinandersetzung mit beteiligten Richterinnen und Richtern an sich beabsichtigt*“ sei. Davor müssten Richter(innen) geschützt werden.

Klage gegen die Entscheidungen ist bei dem Gericht anhängig, dessen Präsidentin die Ablehnung ausgesprochen hat.

Bescheid VG Hamburg v. 24.8.2016

Verfasser: Stemplewitz

Fundstelle: Dokument 2748 a) im Internet

Widerspruchsbescheid v. 24.11.2016

Verfasser: Dr. Hopkins

Fundstelle: Dokument 2748 b) im Internet

Trauriges

Zurück in die 1980er: Folter in Syrien keine politische Verfolgung

Im letzten Jahrhundert mussten wir erleben, wie Gerichte, bis hin zum BVerwG, entschieden hatten, dass Folter in der Türkei kein Asylgrund sei, weil sie dort quasi zur Folklore gehört.

So nun wieder ein deutsches Obergericht:

Zwar sei es für Männer zwischen 18 und 42 Jahren verboten, ungenehmigt das Land zu verlassen. Bei Rückkehr würden sie inhaftiert und in der Haft werde gefoltert. Das geschähe allerdings nicht aus politischen Gründen, also nicht in Anknüpfung an ein asylverheißendes Merkmal. Das Assad Regime inhaftiere und foltere eben gerne und häufig, also läge kein Politmalus vor.

Dass sich bei solchem geschichtsvergessenen Judikat dann auch noch das deutsche Unwort „*Selektion*“ (S. 30) einschleicht, obwohl es doch noch für mindestens die nächsten zehn Generationen tabu sein sollte, verwundert dann wohl nicht mehr.

OVG Rhld-Pf, U. v. 16.12.2016, 1 A 10922/16

Richter: Zimmer, Schlug, Karst

Einsender: RA Alexander Dauch, Grünstadt

Fundstelle: Dokument 2749 im Internet

Unseriös: Keine Verfolgungsgefahr für Wehrdienstentzieher aus Syrien

Wenn ausgerechnet unter dem Vorsitz der Präsidentin eines Gerichts entgegenstehende Judikate anderer Kammern ihres VG nicht zur Kenntnis genommen werden und man sich hiermit nicht auseinandersetzt, dann ist das nur als unseriös zu bezeichnen: So geschehen im hier vorgestellten Urteil des VG Köln, welches eine Reihe gleichlautender Entscheidungen auch von Untergerichten zitiert, sich aber mit keiner Silbe mit entgegenstehenden Urteilen, insbesondere vom eigenen Gericht, beschäftigt.

Es kommt hinzu, dass die Kammer erkennt, dass schwere und schwerste Bestrafung (bis hin zur Exekution) bei Wehrdienstentziehung in Syrien vorkommt. Gleichwohl sei hier kein „*Politmalus*“ zu erkennen.

Dass die syrische Armee einen völkerrechtswidrigen Krieg führt, wird völlig ausgeblendet.

VG Köln, U. v. 26.1.2017, 4 K 8824/16.A

Richter: Herkelmann-Mrowka, Dr. Ott,

Fröse

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 2750 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S auch die vorstehende Kritik an OVG Rhld-Pf.

Wuppertal und die Brandstifter

Wenn jemand einen Hindu-Tempel abfackeln will, ist das dann ein Angriff auf die indische Politik? Eher nicht, würden Sie sagen? Es war wohl ein anti-hinduistischer Angriff. Auch wenn der Brandstifter Gegenteiliges behauptet.

So klar ist das aber nicht: Da hatten drei palästinensische Männer im Sommer 2014 fünf Molotowcocktails auf die Synagoge in Wuppertal geworfen. Glücklicherweise wurde nur geringer Sachschaden angerichtet. Einer der Täter filmte danach noch den Einsatz von Polizei und Feuerwehr. Wir haben nichts gegen Juden, sagten sie vor Gericht. Wir wollten nur gegen die israelische Politik protestieren. Und das Gericht glaubte ihnen. Dies sei keine antisemitische Straftat. Die drei hätten „*auch mangels eines anderen [sic] dem Staat Israel in der Tatnacht eindeutig zuzuordnenden Tatobjekts eine Synagoge als Zeichen jüdischen Lebens zum Tatort gewählt*.“

Zwei erwachsene Täter wurden zu Bewährungsstrafen verurteilt, die vom LG Wuppertal dann noch mal geringfügig erhöht worden sind.

Na, dann ist ja alles gut. Der religiöse Frieden war nie gestört. Auch, lernen wir, dass eine Synagoge eine dem Staat Israel zuzuordnende Einrichtung ist.

AG Wuppertal, U. v. 5.2.2015, 84 Ls 22/14

Richter: Sturm

Fundstelle: Dokument 2751 a) im Internet

LG Wuppertal, U. v. 18.1.2016, 23 Ns 26/15

Richter: Bittner, Dr. Schmidtke

Fundstelle: Dokument 2751 b) im Internet

Schwangere nicht bevorzugen! Ungeborenes Kind könnte ja sterben!

Eigentlich müsste dies als „*Entgleisung*“ veröffentlicht werden!

Es geht um die jordanische Ehefrau eines Deutschen. Als die Frau schwanger ist, wird Mitte November 2016 mit Hilfe des Vereins Familienvisum e. V. ein Visumantrag gestellt und um kurzfristigen Vorsprachetermin gebeten. Dieser wird aber erst für Mitte Januar 2017 eingeräumt. Nun erfolgt Hinweis, dass die Frau dann bereits im 5. Monat schwanger sein wird und (spätestens) ab dem 6. Monat eine Flugreise nicht mehr möglich ist, und dass es bis zur Erteilung des Visums ja auch noch einige Zeit dauert, weshalb ein früherer Termin erbeten werde.

Hierzu die Antwort aus dem AA: Ein vorgezogener Antrag sei nicht möglich. Und weiter: „*Auch wenn eine Schwangerschaft vorliegt, bedeutet dies nicht, dass eine*

Schlechterstellung [gemeint ist sicherlich Besserstellung] gegenüber anderen Antragstellerinnen und Antragstellern erfolgen sollte (...). Da es sich nicht um einen humanitären Notfall handelt, kann keine Ausnahme gemacht werden“.

Noch schlimmer folgende Erklärung des AA: „In der Praxis erteilen die Auslandsvertretungen das Visum zum Ende des sechsten bzw. zu Beginn des siebten Schwangerschaftsmonats, vor allem im Hinblick darauf, dass die Lebensfähigkeit eines Fötus ab Vollendung der 24. Schwangerschaftswoche erheblich steigt.“

Die werdenden Eltern werden auf einen möglichen Tod ihres Kindes hingewiesen. Was sagt man dazu?

Wie war das noch mal gleich mit dem Beistand des künftigen Vaters gegenüber der werdenden Mutter?

Und außerdem: Gab es da nicht einmal gesetzliche Vorschriften zum Schutz von Schwangeren? Der Einsender weist darauf hin, dass der Volksmund von „anderen Umständen“ spricht, was das Problem genau beschreibt.

Einsender: Tim Gerber, Hannover
Schriftwechsel zwischen Einsender und AA
Verfasser beim AA:
Kerstin Gebauer & Steven Bichat
Fundstelle: Dokument 2752 im Internet

AA interessiert Wiedereinreise-Zusage der Ausländerbehörde nicht

Auch die hier vorzustellende Entscheidung könnte wegen des Verhaltens von AA und VG Berlin genauso gut in der Rubrik „Die Entgleisung“ stehen. Sie wurde eingesandt als Warnung vor Vergleichen im Ausländerrecht.

Der Fall: Seit dem dritten Lebensjahr lebte ein Kind in Deutschland. Heute ist der junge Mann 20 Jahre alt. 2015 wurde er wegen einiger Delikte ausgewiesen. Eine dreijährige Sperrfrist wurde verhängt. Im Lauf des Klageverfahrens wurde mit der Stadt München ein Vergleich geschlossen. Diese sicherte u. a. zu, am 1.3.2017 die Sperrfrist auf ein Jahr zu reduzieren und Vorabzustimmung zur sofortigen Wiedereinreise zu erteilen. Das sollte erfolgen, wenn diverse Voraussetzungen erfüllt waren. Dazu gehörte auch ein negativer Drogentest, vorgenommen von einem deutschen Institut. Außerdem enthielt der Vergleich die bedingungslose Zusage, einmalig eine Besuchserlaubnis für 3 Wochen zu erteilen.

Der junge Mann reiste nach verlängerter Ausreisefrist ordnungsgemäß aus. Der Ausbildungsbetrieb hält die zugesagte Lehrstelle für ihn frei. Er beabsichtigte nun, über Weihnachten und Neujahr nach Deutschland zu kommen und hier auch gleich den Haartest machen zu lassen, der bedingungsgemäß frühestens am 1.1.2017 erfolgen durfte. Die Stadt München erteilte eine Betretenserlaubnis vom ersten Weihnachtstag 2016 bis um 13.1.2017. Ein Tippfehler in der ersten Erlaubnis wurde von ihr kurzfristig korrigiert. Die deutsche Botschaft in Pristina war durch den Anwalt von allen Details informiert. Ihr lag auch die Betretenserlaubnis vor. Gleichwohl erklärte sie Ende November, weder Schengen-Visum noch nationales deutsches Visum könnten erteilt werden. Lebensunter-

halt und Zweck der Reise seien nicht gesichert bzw. nachgewiesen.

Als auch im Verfahren der sog. „Reimonstration“, erfolgt unter Vorlage einer Verpflichtungserklärung der Eltern, keine Einigung zu erkennen war und die Zeit drängte, stellte der Anwalt Eilantrag. Im Verfahren hierüber fiel dem AA alles Mögliche ein. Das unglaublichste Argument: Die ABH habe ja gar nicht der Einreise zugestimmt. Die Betretenserlaubnis sei etwas ganz Anderes. Und neu aus dem Hut gezaubert wurde eine Gefahr für die öffentliche Ordnung. Ferner Zweifel an der Rückkehrabsicht, die sich schon daraus ergäben, dass der Mann (was allerdings mit der ABH vereinbart war) nicht sofort nach Erlass der Ausweisungsverfügung ausgereist sei. Er solle doch das Hauptsacheverfahren betreiben.

Trotz deutlichen Hinweises des Anwalts auf die Unerheblichkeit des Vortrages des AA wird der Eilantrag abgelehnt: Die öffentliche Ordnung sei weiter gefährdet, denn der Drogentest sei ja noch nicht erfolgt. Eine Vorwegnahme der Hauptsache komme nicht in Betracht. Das AA sei am Vergleich mit der Stadt München nicht beteiligt gewesen und deshalb nicht durch ihn gebunden. Irgendwelche Eilbedürftigkeit läge nicht vor; ebenso wenig humanitäre Gründe. Hier ginge es nur um „enttäuschte Erwartungen“ des jungen Mannes.

Damit die Leser(innen) sich ein umfassendes Bild machen können, wird auch je ein Schriftsatz der Beteiligten ins Netz gestellt.

Einsender: RA Hubert Heinhold, München
VG Berlin, B. v. 13.1.2017, VG 3 L 900.16 V
Richter: Tegtmeier
Fundstelle: Dokument 2753 a) im Internet

Schriftsatz AA vom 5.1.2017
Verfasserin: Frau Ziegler
Fundstelle: Dokument 2753 b) im Internet
Schriftsatz des Einsenders vom 12.1.2017
Fundstelle: Dokument 2753 c) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die mit der ABH vereinbarte Verfahrensweise, wonach – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – der junge Mann zum 1.3.2017 wieder in Deutschland sein darf, um hier seine Ausbildungsstelle anzutreten, ist völlig aus dem Blick geraten. Weder AA noch Gericht erwägen dies mit einem Wort. So wird es wohl noch viele Monate dauern, bis der junge Mann wieder in das Land seiner Verwurzelung einreisen kann.

Sollte man vielleicht überlegen, in vergleichbaren Fällen beim zuständigen VG die Beiladung der Bundesrepublik zu beantragen, damit Vergleiche dieser Art auch tatsächlich umgesetzt werden können?

AA: Anspruch auf FZF? Egal! Gib erst den Flüchtlingsstatus auf!

Anmerkungen von RAin Kerstin Müller, Köln
Da Eritrea oft nicht bereit ist, Angehörigen von im Ausland lebenden Flüchtlingen Nationalpässe auszustellen und sich zudem in Eritrea keine konsularische Vertretung der Bundesrepublik befindet, fliehen Familienangehörige von Schutzberechtigten oft in das benachbarte Ausland und beantragen dort Asyl. Sudan sieht sie als prima facie-Flüchtlinge an. Sie erhalten daher – sobald die deutsche Botschaft die Erteilung des Visums in Aussicht stellt – einen Reiseausweis

nach der GFK durch die Flüchtlingsbehörde vor Ort (der Sudan ist Unterzeichnerstaat). Damit konnten sie bisher nach Deutschland einreisen. Das reicht dem AA aber jetzt nicht mehr. Man hält es inzwischen für zumutbar, dass im Sudan Nationalpässe beim dortigen eritreischen Konsulat beantragt werden.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass dies zur Folge hat, dass die sog. 2%-Aufbausteuer an den eritreischen Staat zu zahlen ist – auch vom hier im Bundesgebiet lebenden Flüchtling (siehe dazu auch ANA 2010, 29 – Dok 1338). Deren Erhebung wurde durch die Resolution 2023 (2011) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verurteilt, da damit bewaffnete Gruppen finanziert werden. Außerdem müssen die Familienangehörigen vor Passerhalt eine Reueerklärung abgeben (der illegale Grenzübertritt ist strafbar) und gefährden ihre in Eritrea verbliebenen Familienangehörigen, so die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH). Wohlgermerkt: Diese Forderung erhebt man grundsätzlich auch bei im Sudan als Flüchtling anerkannten Familienangehörigen. Art. 1 C GFK – der auch im Sudan gilt – sieht allerdings den Verlust des Flüchtlingsstatus vor, wenn man sich freiwillig wieder dem Schutz des Verfolgerstaates unterstellt. Durch den Kontakt zur Heimatbotschaft, die Zahlung der 2%-Aufbausteuer und die Abgabe einer Reueerklärung, die objektiv eine solche Unterschutzstellung darstellen, wird somit der Flüchtlingsstatus gefährdet.

Zwar behauptet das Auswärtige Amt in seiner Antwort an den Abgeordneten Volker Beck, es werde eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Tatsächlich wird aber derzeit von jedem Flüchtling zunächst die Vorlage des eritreischen Passes innerhalb von drei Monaten gefordert. In Äthiopien, ein anderes Fluchtland von Eritreern, wird die Vorlage allein deshalb nicht verlangt, weil es dort kein eritreisches Konsulat gibt.

Was in letzter Zeit durch die deutsche Auslandsvertretung im Sudan passierte, ist bodenlos! Es bleibt abzuwarten, wie die Botschaft mit den nun zu stellenden Anträgen auf Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG verfahren wird.

Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln
Merkblatt vorzulegende Unterlagen
Botschaft Khartoum von Dezember 2016
Fundstelle: Dokument 2754 a) im Internet

Antwort AA vom 5.12.2016 auf Frage von Volker Beck, MdB

Verfasser: Stephan Steinlein
Fundstelle: Dokument 2754 b) im Internet
Stellungnahme SFH von April 2010
Verfasser: Marco Looser
Fundstelle: Dokument 2754 c) im Internet

Rechtlos in Frankfurt am Main

Es kam ein Mann aus Rio de Janeiro am Flughafen Frankfurt an und konnte keine Papiere vorweisen. Sein Schutzersuchen wurde im „Flughafenverfahren“ abgelehnt. Rechtsmittel blieben erfolglos. Anschließend ordnete das AG „Unterbringung zur Sicherung der Abreise“ (§ 15 Abs. 6 AufenthG) an. Sowohl die Freiheitsentziehung im Flughafenverfahren als auch die Unterbringung im Gewahrsam findet in dem selben besonderen Gebäude statt.

Der Mann verfügte über zwei internetfähige Mobiltelefone, von denen er eines benutzen wollte. Beide waren ihm unmittelbar nach Ankunft abgenommen worden. Auch nach Beendigung des Flughafenverfahrens wurden sie nicht wieder ausgehändigt. Antrag auf Herausgabe wurde nicht beschieden.

Also wurde Eilantrag gestellt, weil es keine Rechtsvorschrift zur Wegnahme von Mobiltelefonen gibt, obwohl Einschränkungen, die über bloße Freiheitsentziehung hinausgehen, ohne gesetzliche Grundlage unzulässig sind, wie das BVerfG ständig entscheidet.

Beachtung der Verfassung ist doch unnötige Förmerei, meinte die Behörde im Verfahren. Es gibt das Hausrecht des Leiters der Einrichtung, der seinen „Untergebenen“ Auflagen machen kann, wie er mag. Außerdem müsse man die übrigen Insassen und des Personal schützen, denn mit dem Mobiltelefon könnten auch Fotografien gemacht werden. Es gab noch ein paar weitere verquaste „Argumente“ von der Behörde.

Später wurde der Mann wegen Suizidgefahr in eine psychiatrische Klinik eingewiesen und die Telefone wurden ihm herausgegeben. Nach Erledigungserklärung legt das VG die Kosten dem Antragsteller auf. Er wäre wohl unterlegen, denn er habe nicht glaubhaft gemacht, durch die Behörde beeinträchtigt worden zu sein. Dazu hätte er nämlich eine internetfähige SIM-Karte kaufen müssen und seine diesbezüglich geäußerte Absicht sei „als Schutzbehauptung zu werten“. Außerdem hätte man ja das (selten zugängliche) Internet in den Räumlichkeiten des kirchlichen Flüchtlingsdienstes benutzen können. Da Persönlichkeitsrechte von Bewohnern und Mitarbeitern und die Sicherheit der Einrichtung in Gefahr standen, müssten alle Smartphones zwingend verwahrt werden. Nebenbei wird dann auch noch eine von der Behörde nicht glaubhaft gemachte Behauptung über angeblich störungsfreie Telefoniermöglichkeiten dem Mann entgegen gehalten: Er habe nicht glaubhaft gemacht, dass das Gegenteil der Fall sei.

Und der rechtzeitig gestellte PKH-Antrag wird auch abgelehnt. Nach Erledigung der Hauptsache „kann keine Rechtsverfolgung mehr beabsichtigt sein“.

Wenige Wochen zuvor hatte die selbe Richterin noch in einem anderen Verfahren mit dem selben Gegenstand, nach gleichfalls erfolgter Erledigungserklärung, wegen angeblicher Offenheit des Ergebnisses die Kosten gegeneinander aufgehoben.

Richterin: Schmidt

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

VG Frankfurt/M, B. v. 23.1.2017, 5 L 5213/16.F
Fundstelle: Dokument 2755 a) im Internet

VG Frankfurt/M, PKH-B. v. 23.1.2017,
5 L 5213/16.F

Fundstelle: Dokument 2755 b) im Internet

VG Frankfurt/M, B. v. 16.12.2016,
5 L 4627/16.F

Fundstelle: Dokument 2755 c) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Es hat den Anschein, als soll hier mit dem Abbügeln von Verfahren durch Kostenbelastung des Gewaltunterworfenen einer Klagewelle vorgebeugt werden, um sich Arbeit vom Leib zu halten. Auch eine Kostenaufhebung enthält in verwaltungsrechtlichen Streitver-

fahren, in denen die Behörde regelmäßig nicht anwaltlich vertreten ist, ein „Wink mit dem Zaunpfahl“, dass man ihn belasten will, weil er seine Anwaltskosten insgesamt selbst tragen muss.

Warum die Richterin eine solch (jedenfalls für sie) erkennbar schwierige Materie nicht auf die Kammer überträgt, ist schleierhaft.

BRAK musste erst verklagt werden, um IFG-Auskunftsanspruch zu erfüllen

Wir hatten berichtet (ANA 2016, 26 – Dok 2528), dass die Bundesrechtsanwaltskammer diskriminierende Suchmaßnahmen des BAMF bei der Suche nach neuen Entscheidern unterstützt hatte: Es sollten ausdrücklich Berufskolleg(inn)en ohne Fachkenntnisse eingestellt werden und im Anschluss an eine 6-monatige Beschäftigung würde ein zweijähriges Berufsverbot im Ausländer- und Asylrecht verabredet.

Weil die Redaktion sich nur schwer vorstellen konnte, dass solche Bedingungen, verlinkt auf der Internetseite der BRAK, widerspruchslös von der obersten Vertretung unseres Standes hingenommen worden sein sollten, hatten wir Auskunftsanspruch nach dem IFG auf Überlassung aller Unterlagen, diesen Vorgang betreffend, geltend gemacht. Wie ebenfalls berichtet, hatte die BRAK hierauf nicht reagiert, weshalb wir Untätigkeitsklage eingereicht hatten.

Erst danach wurden die Auskünfte sukzessive erteilt. Daraus ergibt sich folgendes Bild: Es ist tatsächlich so, dass die BRAK, anders als der DAV, keinerlei Bedenken gegen die diskriminierenden Vertragsbedingungen erhoben hatte.

Migrationsrechtler(innen) müssen sich fragen, wozu sie mit ihren Beiträgen hoch bezahlte Juristen finanzieren, die Rechtsbruch nicht zu erkennen vermögen. Die BRAK muss nun auch die Kosten des Verfahrens der Untätigkeitsklage tragen.

VG Berlin, B. v. 15.11.2016, VG 2 K 371.16

Richter: Dr. Jeremias

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2756 im Internet

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

Ein Richterjob ist sicher – warum dann um den von Ausländern kümmern?

Der Fall: Ein Ausländer im Asylverfahren ehelicht 2012 eine deutsche Staatsangehörige. Den unverzüglich gestellten Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels verschleppen zwei Ausländerbehörden jahrelang. Die zuletzt zuständige ABH Aachen versucht durch Aktenmanipulation sogar, die Stellung des Antrages zu verheimlichen. Als das nicht gelang und die ABH feststellen musste, dass eine Rückreise des

Mannes in den Herkunftsstaat zu rechtsstaatswidriger und unfairer langjähriger Inhaftierung führen würde, erteilte sie dem Mann (erst) Mitte 2015 statt der begehrten familiären eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis und statt des begehrten Reiseausweises nur einen Ausweisersatz. Über weiteres mochte sie nicht entscheiden, weshalb Ende 2015 Untätigkeitsklage erhoben wurde.

Der Mann, gesundheitlich eingeschränkt, fand dann endlich einen befristeten Arbeitsplatz bei der Deutschen Post. Als die beabsichtigte Verlängerung des Arbeitsvertrages anstand, wollte der Arbeitgeber sicher sein, dass die nur bis 1.1.2017 gültige Aufenthaltserlaubnis auch darüber hinaus verlängert werden würde. Ohne diese Sicherheit war der Arbeitgeber zur Verlängerung nicht bereit. Gewissheit wollte er spätestens bis Anfang Dezember 2016 haben.

Der Mann begab sich noch im Oktober zur ABH und bat um baldige Verlängerung des Aufenthaltstitels. Er sagte auch, dass er sonst seine Arbeit verlieren würde. Er wurde weggeschickt. Er dürfe sich erst Anfang Januar 2017 um einen Termin (der bei dieser ABH oftmals viele Wochen dauert) bewerben. Auch gute Worte des Anwalts halfen nichts. Die ABH war lediglich zu der einschränkenden schriftlichen Formulierung bereit, dass der humanitäre Aufenthaltstitel „bei gleichbleibend vorliegenden Erteilungsvoraussetzungen“ verlängert werde. Und das, obwohl eine Verlängerungswahrscheinlichkeit von 99,9% bestand. Dies reichte dem Arbeitgeber verständlicherweise nicht, denn er ist nicht Experte für das Vorliegen ausländerrechtlicher Voraussetzungen.

Also wurde Eilantrag eingereicht unter Hinweis auf den drohenden Arbeitsplatzverlust des wegen seiner Erkrankungen nur schwer vermittelbaren Mannes. Der Antrag gelangte zur selben Kammer, die innerhalb eines Jahres die anhängige Untätigkeitsklage (betreffend einen Antrag aus 2012!) nicht zur Entscheidung gebracht hatte.

Erst aufgrund des Eilantrages erklärte sich die ABH bereit, den Aufenthaltstitel noch im November 2016 zu verlängern und dem Mann dies schriftlich zu bescheinigen.

In der sicheren Erwartung, dass die Kosten der Gegenseite auferlegt würden, wurde die Untätigkeitsklage für erledigt erklärt und Kostenantrag gestellt. Da aber lief der Richter Dr. Züll vom VG Aachen zur vollen Form seines Verständnisses von Rechtsschutzgewährung auf. Die Kosten habe der Antragsteller zu tragen. Und das sind die Gründe im Beschluss vom 30.11.2016, 8 L 942/16:

– Eine besondere Eilbedürftigkeit dürfte nicht vorgelegen haben, da nach § 81

Abs. 4 S. 1 AufenthG ja der bisherige Aufenthaltstitel als fortbestehend gelte. Soll der Arbeitgeber doch ein Oberseminar in Migrationsrecht besuchen.

– Außerdem wäre es hier um eine Vorwegnahme der Hauptsache gegangen, die nur zulässig sei, wenn ohne einstweilige Maßnahmen „schlechthin unzumutbare Nachteile drohen, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können“. Augenscheinlich ist Arbeitsplatzverlust kein solcher Nachteil. Und auch noch dies: „(...) eine Verpflichtung der Ausländerbehörde, ihm zu einem Arbeitsplatz zu verhelfen oder ihm diesen zu erhalten, ist nicht ersichtlich“.

Waren die Verwaltungsgerichte nicht einst gegründet worden, um den Bürger gegen die Obrigkeit zu schützen? An Menschen wie Richter Dr. Züll ist damals wohl nicht gedacht worden.

Merke im Übrigen: Im Status des Proberichters besteht (noch) keine hundertprozentige Sicherheit des Arbeitsplatzes. Bei der überwiegend etatistisch orientierten Verwaltungsgerichtsbarkeit in NRW und den dort herrschenden Hervorbringungsbedingungen der Richterschaft muss man allerdings bezweifeln, dass solche Entgleisung gegen die endgültige Ernennung dieses Richters spricht. Dr. Züll ist nicht mehr in der ausländerrechtlichen Fachkammer des VG Aachen tätig. Es muss allerdings ebenfalls bezweifelt werden, dass Beschlüsse wie dieser Grund für seine Versetzung waren – obwohl es ein guter Grund wäre.

BAMF zu afghanischem Offizier: Bombenanschläge nicht persönlich gemeint

Einem afghanischen Hauptmann gelingt es anlässlich einer Fortbildung in der EU nach Deutschland zu flüchten. Er berichtet, dass er im Kommando der Spezialkräfte tätig war, die Operationen gegen Taliban und andere Terrororganisationen durchführen. Von diesen ist er ins Visier genommen worden, ebenso wie sein Bruder, der auch dort diente.

Der Bruder war, obwohl in Zivilkleidung, den Taliban als Soldat bekannt, wurde aus einem Bus geholt, schwerst misshandelt und in den Straßengraben geworfen, wo er

zufällig nach Stunden mit zwei gebrochenen Beinen gefunden wurde.

Den Vater des Mannes hatten Taliban verschleppt und ihn aufgefordert, seine Söhne davon abzuhalten, weiter beim Militär tätig zu sein. Der Vater kam durch Vermittlung von Dorfältesten frei.

Auf das von dem Hauptmann benutzte Auto wurden zwei Bombenattentate verübt: Beim ersten Mal konnte die Mine entschärft werden, beim zweiten Mal, er hatte gerade angehalten, um etwas einzukaufen, explodierte das Auto und tötete zwei Mitfahrer.

Begründung des BAMF, warum kein Flüchtlingsstatus zuerkannt wird: „Die Anschläge waren nicht zielgerichtet gegen ihn als Person gerichtet. Die Anschläge zielten vielmehr darauf ab, die Angehörigen der afghanischen Streitkräfte zu dezimieren. Eine gezielte Verfolgung seiner Person ist somit nicht ersichtlich“.

Der Bescheid vom 8.12.2016 zum Az. 6271982-423 wurde verfasst von Frau/Herrn Greiner vom BAMF in Lebach.

Was sagt man dazu? Wenn also ein (Nieder-)Sachse eine Flüchtlingsunterkunft abfackelt, wobei die einzig anwesende Flüchtlingsfamilie umkommt, dann war das wohl nicht auch gegen diese gerichtet, sondern nur gegen alle Schutzsuchenden. ■

Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter www.dav-migrationsrecht.de. Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Man findet dort auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Beitrittsformulare sind auf unserer Internetseite erhältlich. ■

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Update Staatsangehörigkeitsrecht

Am 25. März 2017 in Kassel
Referent: RA Thomas Oberhäuser
Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €
Frühbucherrabatt 50 €
Anmeldung: S. Homepage der ARGE

Grundlagenseminar Flüchtlingsrecht

17. und 18. März 2017 in Hamburg
Referenten: RA Claudius Brenneisen & RA Dr. Stephan Hocks
Kosten: 300 € (Mitglieder), sonst 350 €
Frühbucherrabatt 50 €
Anmeldung: S. Homepage der ARGE

Grundlagenseminar Aufenthaltsrecht

5. und 6. Mai 2017 in Würzburg
Referenten: RA Peter von Auer und RA Tim Kliebe
Kosten: 300 € (Mitglieder), sonst 350 €
Frühbucherrabatt 50 €
Anmeldung: S. Homepage der ARGE

Grundlagenseminar Aufenthaltsrecht

19. und 20. Mai 2017 in Düsseldorf
Referenten: RA Peter von Auer und RA Tim Kliebe
Kosten: 300 € (Mitglieder), sonst 350 €
Frühbucherrabatt 50 €
Anmeldung: S. Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

- Zweitägiges Seminar Migrationsrecht in der Praxis, Sommer 2017, Köln
 - Zweitägiges Einführungsseminar Unions- und Assoziationsrecht, Sommer 2017, Köln
 - Zweitägiges Einführungsseminar Unions- und Assoziationsrecht, Sommer 2017, Hannover
 - Update Aufenthaltsrecht, Herbst 2017, Frankfurt/M.
 - Update Flüchtlingsrecht, Herbst 2017, Hamburg
 - Update Arbeitsmigration und Gesellschaftsrecht, Winter 2017, München
-